



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
------------	--

Studiengang 01	Pflegepädagogik	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeit: 3 Semester Geregeltes individuelles Teilzeitstudium: 5 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2018 (01.04.2018)	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	25,2	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	5,6-5,7	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2018 bis Wintersemester 2020/2021	

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1
-------------------------------	---

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	
Akkreditierungsbericht vom	29.04.2022

Studiengang 02	Pflegewissenschaft
-----------------------	--------------------

Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeit: 3 Semester Geregeltes individuelles Teilzeitstudium: 5 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2021 (01.04.2021)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01: Pflegepädagogik (M.A.)	5
Studiengang 02: Pflegewissenschaft (M.Sc.)	6
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	7
Studiengang 01: Pflegepädagogik (M.A.)	7
Studiengang 02: Pflegewissenschaft (M.Sc.)	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums</i>	9
Studiengang 01 „Pflegepädagogik“ (M.A.)	9
Studiengang 02 „Pflegerwissenschaft“ (M.Sc.).....	9
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	10
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	11
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	12
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	12
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	14
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	14
1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
1.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	15
1.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	20
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	25
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	26
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	30
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	32
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	34
Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	36
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	37
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	37
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	39
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	42

2	Begutachtungsverfahren.....	43
2.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	<i>43</i>
2.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>43</i>
2.3	<i>Gutachter:innen-Gremium.....</i>	<i>44</i>
3	Datenblatt	44
3.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	<i>44</i>
3.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>45</i>
4	Glossar	47

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Pflegepädagogik (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innen-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11 MRVO, Qualifikationsziele und Abschlussniveau): Die Studierenden und Studieninteressierten sind transparent über die Qualifikationsziele und die nach dem Abschluss möglichen beruflichen Handlungsfelder zu informieren.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO, Curriculum): Die Hochschule hat transparent darzulegen, wie Bewerber:innen mit einem 180 ECTS-Punkte umfassenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die für das Masterstudium erforderlichen Kompetenzen nachholen können.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO, Curriculum): Das Modulhandbuch sollte im Hinblick auf die Sicherstellung des Masterniveaus, die Schärfung des Profils und der Studiengangziele überarbeitet werden.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO, Curriculum): Es ist zu definieren, was als Praktikum anerkannt wird.

Auflage 5 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO, Personelle Ausstattung): Die W1/W3-Professur mit Tenure-Track ist zu besetzen und mit Angaben zur Denomination und zum Umfang der anteiligen Lehre im Studiengang anzuzeigen.

Auflage 6 (Studienerfolg (§ 14 MRVO, Studienerfolg): Die vorliegenden Ergebnisse der Evaluationen sind zu interpretieren und es ist darzulegen, welche Maßnahmen die Hochschule aus den Ergebnissen ggf. abgeleitet hat bzw. wie sie für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt wurden.

Studiengang 02: Pflegewissenschaft (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innen-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO, Curriculum): Die Hochschule hat transparent darzulegen, wie Bewerber:innen mit einem 180 ECTS-Punkte umfassenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die für das Masterstudium erforderlichen Kompetenzen nachholen können.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO, Personelle Ausstattung): Die W1/W3-Professur mit Tenure-Track ist zu besetzen und mit Angaben zur Denomination und zum Umfang der anteiligen Lehre im Studiengang anzuzeigen.

Kurzprofil der Studiengänge

Die **Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd** (PH Schwäbisch Gmünd) ist eine der sechs Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg. Die Hochschule mit Universitätsstatus ist in zwei Fakultäten gegliedert. Das aus 25 Studiengängen (sieben Bachelor-, zehn Master-, vier Lehramtsstudiengänge, vier berufsbegleitende Studiengänge) bestehende Studienangebot zielt auf die Professionalisierung in den Bildungsberufen in ihrer ganzen Breite. Dazu gehören neben dem Bachelorstudiengang „Pfle gewissenschaft“ und den Masterstudiengängen „Pflegepädagogik“ und „Pfle gewissenschaft“ die Studiengänge der Lehrerbildung von der Primar- über die Sekundarstufen bis hin zum beruflichen Lehramt, die Bachelorstudiengänge „Gesundheitsförderung“ und „Kindheitspädagogik“ sowie die Masterstudiengänge „Gesundheitsförderung und Prävention“, „Kindheits- und Sozialpädagogik“, „Interkulturalität und Integration“, „Germanistik und Interkulturalität/ Multilingualität“ und „Bildungswissenschaften“. Für das Lehramt werden darüber hinaus Erweiterungsstudiengänge angeboten.

Im Wintersemester 2020/2021 waren 3.079 Studierende in die Studiengänge der Hochschule eingeschrieben. An der PH Schwäbisch Gmünd sind 42 Professorinnen und Professoren (W3, W2, C4, C3) sowie drei Professur-Vertretungen, sechs Juniorprofessorinnen und -professoren, eine Juniorprofessur-Vertretung, 141 Personen im Akademischen Mittelbau und 105 Personen im nichtwissenschaftlichen Dienst (Verwaltung) beschäftigt (Stand: 15.02.2021).

Studiengang 01: Pflegepädagogik (M.A.)

Der in der Fakultät I angesiedelte **konsequente Masterstudiengang „Pflegepädagogik“** ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Studiengang kann gemäß § 2 der Satzung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums auch als fünfsemestriges individuelles Teilzeitstudium absolviert werden, wenn Studierende aus einem wichtigen Grund nicht in der Lage sind, die volle Arbeitszeit dem Studium widmen zu können, jedoch mindestens die Hälfte (zur Abgrenzung vom Teilzeitstudium siehe § 1). Ein CP entspricht 30 Stunden. Der Gesamt-Workload des Studiengangs liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 661 Stunden Kontaktzeit, 1.879 Stunden Selbststudium und 160 Stunden Praxis/Praktikum. Der Studiengang ist in zwölf Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Vier Module (inkl. Mastermodul) sind studiengangspezifisch konzipiert. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums gemäß § 2 der Zulassungssatzung der PH Schwäbisch Gmünd für den Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ ist der Abschluss eines mindestens 210 ECTS-Punkte umfassenden, fachlich einschlägigen Hochschulstudiums. Bewerberinnen und Bewerber mit einem sechssemestrigem bzw. 180 ECTS-Punkte umfassenden, fachlich einschlägigen Hochschulabschluss können die Zugangsberechtigung unter der Bedingung des § 5 Abs. 5 erhalten. Als einschlägig können Abschlüsse in den Studienrichtungen Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik und Berufs-/Gesundheitspädagogik gelten. Voraussetzung für die Zulassung von Bewerber:innen gemäß § 2 ist zudem eine fachlich einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung. Als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden die staatlich anerkannten Berufsausbildungen Pflegefachfrau/-mann, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Altenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger. Äquivalente berufsbefähigende Abschlüsse, die im Ausland erworben und anerkannt wurden, werden entsprechend anerkannt. Ziel des Masterstudiengangs ist der Erwerb von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zur Entwicklung, Planung, Durchführung und Evaluation von pflegeberuflichen Bildungsangeboten im Bereich der

Aus- und Weiterbildung. Dies erfolgt auf Basis eines vertieften berufspädagogischen, pflegewissenschaftlichen und pflegepädagogischen Wissens. Dem Studiengang stehen pro Wintersemester und pro Sommersemester jeweils zehn Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Sommersemester 2018. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02: Pflegewissenschaft (M.Sc.)

Der in der Fakultät I angesiedelte **konsekutive Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“** ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Studiengang kann gemäß § 2 der Satzung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums auch als fünfsemestriges individuelles Teilzeitstudium absolviert werden, wenn Studierende aus einem wichtigen Grund nicht in der Lage sind, die volle Arbeitszeit dem Studium widmen zu können. Ein CP entspricht 30 Stunden. Der Gesamt-Workload des Studiengangs liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 480 Stunden Kontaktzeit, 2.060 Stunden Selbststudium und 160 Stunden Praktikum. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, zwölf Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums gemäß § 2 der Zulassungssatzung der PH Schwäbisch Gmünd für den Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ ist der Abschluss eines mindestens 210 ECTS-Punkte umfassenden, fachlich einschlägigen Hochschulstudiums. Bewerber:innen mit einem sechssemestrigem bzw. 180 ECTS-Punkte umfassenden, fachlich einschlägigen Hochschulabschluss können die Zugangsberechtigung unter der Bedingung des § 5 Abs. 5 erhalten. Voraussetzung für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 2 ist laut § 3 eine fachlich einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung. Als fachlich einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung anerkannt werden die staatlich anerkannten Berufsausbildungen Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Altenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger und Pflegefachfrau/-mann. Äquivalente berufsbefähigende Abschlüsse, die im Ausland erworben und anerkannt wurden, werden entsprechend anerkannt. Der Masterstudiengang ermöglicht den Absolvierenden, die Spezifika pflegerischen Handelns auf Basis vertiefter pflegewissenschaftlicher Wissensbestände zu analysieren. Vor dem Hintergrund pflegewissenschaftlicher Theorien, Modelle, Konzepte und Methoden können die sich daraus ergebenden Anforderungen der pflegerischen Praxis inhaltlich begründet bewertet und bearbeitet werden. Dem Studiengang stehen pro Wintersemester und pro Sommersemester jeweils zehn Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Sommersemester 2021. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums

Studiengang 01 „Pflegepädagogik“ (M.A.)

Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs „Pflegepädagogik“, der sich an berufstätige Personen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik oder Berufs- bzw. Gesundheitspädagogik im Umfang von 210 CP wendet, ist der Erwerb von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zur Entwicklung, Planung, Durchführung und Evaluation von pflegeberuflichen Bildungsangeboten im Bereich der Aus- und Weiterbildung. Dies erfolgt auf Basis eines vertieften berufspädagogischen, pflegewissenschaftlichen und pflegepädagogischen Wissens. Berufliche Handlungsfelder für die Absolvierenden ergeben sich vor allem im Bereich der Lehre an Schulen des Gesundheitswesens. Mit dem Masterabschluss erschließen sich jedoch auch Tätigkeitsfelder im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie im Gesundheits- und Pflegemanagement.

Die Gutachter:innen würdigen die Bestrebungen der Hochschule, bestimmte Module für die beiden zu akkreditierenden Masterstudiengänge („Pflegepädagogik“ und „Pflegewaterwissenschaft“) gemeinsam anzubieten.

Die Gutachter:innen stellen weiter fest, dass der Studiengang „Pflegepädagogik“ von einem engagierten und qualifizierten kleinen Team getragen wird, das auch offen ist für studentisch vorgetragene Kritik und Verbesserungsvorschläge. Die befragten Studierenden fühlen sich an der Hochschule sehr wohl. Sie berichten auch von einer sehr guten Betreuung und Beratung durch die Lehrenden.

Studiengang 02 „Pflegewaterwissenschaft“ (M.Sc.)

Der konsekutive Masterstudiengang „Pflegewaterwissenschaft“, der sich an berufstätige Personen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik oder Berufs- bzw. Gesundheitspädagogik im Umfang von 210 CP wendet, ermöglicht den Absolvierenden die Spezifika pflegerischen Handelns auf Basis vertiefter pflegewissenschaftlicher Wissensbestände zu analysieren. Vor dem Hintergrund pflegewissenschaftlicher Theorien, Modelle, Konzepte und Methoden können die sich daraus ergebenden Anforderungen der pflegerischen Praxis inhaltlich begründet bewertet und bearbeitet werden.

Die Gutachter:innen würdigen die Bestrebungen der Hochschule, bestimmte Module für die beiden zu akkreditierenden Masterstudiengänge („Pflegewaterwissenschaft“ und „Pflegepädagogik“) gemeinsam anzubieten.

Die Gutachter:innen stellen weiter fest, dass der Studiengang „Pflegewaterwissenschaft“ von einem engagierten und qualifizierten kleinen Team getragen wird, das auch offen ist für studentisch vorgetragene Kritik und Verbesserungsvorschläge. Die befragten Studierenden fühlen sich an der Hochschule sehr wohl. Sie berichten auch von einer sehr guten Betreuung durch die Lehrenden.

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „**Pflegepädagogik**“ ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert, in dem insgesamt 90 CP nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden (30 CP pro Studienhalbjahr). Der Studiengang kann gemäß § 2 der Satzung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums auch als fünfsemestriges individuelles Teilzeitstudium absolviert werden, wenn Studierende aus einem wichtigen Grund (z.B. bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 10 Stunden) nicht in der Lage sind, die volle Arbeitszeit dem Studium widmen zu können, jedoch mindestens die Hälfte (zur Abgrenzung von einem Teilzeitstudium siehe § 1). Um die Studierbarkeit zu gewährleisten, wird darauf geachtet, dass in jedem Semester regelmäßige Lehrveranstaltungen in der Regel an zwei Tagen in der Woche angeboten werden.

Der konsekutive Masterstudiengang „**Pflegewissenschaft**“ ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert, in dem insgesamt 90 CP nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden (30 CP pro Studienhalbjahr). Der Studiengang kann gemäß § 2 der Satzung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums auch als fünfsemestriges individuelles Teilzeitstudium absolviert werden, wenn Studierende aus einem wichtigen Grund (z.B. bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 10 Stunden) nicht in der Lage sind, die volle Arbeitszeit dem Studium widmen zu können, jedoch mindestens die Hälfte (zur Abgrenzung von einem Teilzeitstudium siehe § 1).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „**Pflegepädagogik**“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang.

Im Modul „Masterarbeit“ im Umfang von insgesamt 20 CP weisen die Studierenden ihre Fähigkeit nach, die im Studium erworbenen pflege- und bezugswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Durch die Masterarbeit wird festgestellt, ob fachliche Zusammenhänge erfasst werden und die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, in der vorgegebenen Zeit und Frist ein Thema aus dem Aufgabengebiet selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Bereich der Gesundheits- und Pflegewissenschaft, mit einem fachdidaktischen oder bildungswissenschaftlichen Bezug zu stellen. Die Masterarbeit kann in ihren Schwerpunkten auch interdisziplinär angelegt sein. Ein Kolloquium ist nicht vorgesehen. Die ursprünglich im Modul „Masterarbeit“ vorgesehene Lehrveranstaltung „For-

schungswerkstatt“ wurde im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung entfernt und dem Modul „Praktikum und Berufsfeldreflexion“ zugeschlagen. Dies wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen.

Der Studiengang „**Pflegerwissenschaft**“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang.

Die Gutachter:innen diskutieren mit den Studiengangverantwortlichen die Profilierung als „forschungsorientiert“. Aus Sicht der Gutachter:innen konzentrieren sich die Studienziele bei einer Forschungsorientierung, im Unterschied zu einem anwendungsorientierten Profil, auf ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens. Zudem werden methodische und analytische Kompetenzen vermittelt, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben. Auch sehen Lehrinhalte i.d.R. ausdrücklich die Einbindung der Studierenden in Forschungs- und Entwicklungsprojekte vor, insbesondere im Rahmen von Projekt- und Abschlussarbeiten. Diese Fokussierung ist für die Gutachter:innen im vorliegenden Studienprogramm jedoch nicht erkennbar.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule in ihrer Stellungnahme vom 07.02.2022 den Verzicht auf die Profilierung erklärt.

Im Modul „Masterarbeit“ im Umfang von insgesamt 20 CP weisen die Studierenden ihre Fähigkeit nach, die im Studium erworbenen pflege- und bezugswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Durch die Masterarbeit wird festgestellt, ob fachliche Zusammenhänge erfasst werden und die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, in der vorgegebenen Zeit und Frist ein Thema aus dem Aufgabengebiet selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Bereich der Gesundheits- und Pflegewissenschaft, mit einem fachdidaktischen oder bildungswissenschaftlichen Bezug zu stellen. Die Masterarbeit kann in ihren Schwerpunkten auch interdisziplinär angelegt sein. Ein Kolloquium ist nicht vorgesehen. Die ursprünglich im Modul „Masterarbeit“ vorgesehene Lehrveranstaltung „Forschungswerkstatt“ wurde im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung entfernt und dem Modul „Berufsfeldreflexion“ zugeschlagen. Dies wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums gemäß § 2 der Zulassungssatzung der PH Schwäbisch Gmünd für den Masterstudiengang „**Pflegepädagogik**“ ist der Abschluss eines mindestens 210 ECTS-Punkte umfassenden, fachlich einschlägigen Hochschulstudiums. Bewerber:innen mit einem sechssemestrigen bzw. 180 ECTS-Punkte umfassenden, fachlich einschlägigen Hochschulabschluss können die Zugangsberechtigung unter der Bedingung des § 5 Abs. 5 erhalten. Als einschlägig können Abschlüsse in den Studienrichtungen Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik und Berufs-/Gesundheitspädagogik gelten. Voraussetzung für die Zulassung von Bewerber:innen gemäß § 2 ist zudem eine fachlich einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung. Als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden die staatlich anerkannten Berufsausbildungen Pflegefachfrau/-mann, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Altenpfleger/-in,

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger. Äquivalente berufsbefähigende Abschlüsse, die im Ausland erworben und anerkannt wurden, werden entsprechend anerkannt.

Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums gemäß § 2 der Zulassungssatzung der PH Schwäbisch Gmünd für den Masterstudiengang „**Pflegewaterwissenschaft**“ ist der Abschluss eines mindestens 210 ECTS-Punkte umfassenden, fachlich einschlägigen Hochschulstudiums. Bewerberinnen und Bewerber mit einem sechssemestrigen bzw. 180 ECTS-Punkte umfassenden, fachlich einschlägigen Hochschulabschluss können die Zugangsberechtigung unter der Bedingung des § 5 Abs. 5 erhalten. Voraussetzung für die Zulassung von Bewerber:innen gemäß § 2 ist laut § 3 eine fachlich einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung. Als fachlich einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung anerkannt werden die staatlich anerkannten Berufsausbildungen Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Altenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger und Pflegefachfrau/-mann. Äquivalente berufsbefähigende Abschlüsse, die im Ausland erworben und anerkannt wurden, werden entsprechend anerkannt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die PH Schwäbisch Gmünd den Absolvierenden des Masterstudiengangs „**Pflegepädagogik**“ gemäß § 48 des „Besonderen Teils“ der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge den akademischen Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.). Den Absolvent:innen wird ein Diploma Supplement auf Deutsch und Englisch ausgestellt. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Als Vorlage dafür verwendet die Hochschule die Version der Hochschulrektorenkonferenz vom Dezember 2018. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung in Deutsch und Englisch vor.

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die PH Schwäbisch Gmünd den Absolvierenden des Masterstudiengangs „**Pflegewaterwissenschaft**“ gemäß § 54 des „Besonderen Teils“ der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge den akademischen Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.). Den Absolvent:innen wird ein Diploma Supplement auf Deutsch und Englisch ausgestellt. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Als Vorlage dafür verwendet die Hochschule die Version der Hochschulrektorenkonferenz vom Dezember 2018. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung in Deutsch und Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „**Pflegepädagogik**“ ist vollständig modularisiert. Der Studiengang ist in zwölf Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Vier Module (inkl. Mastermodul) sind studiengangspezifisch konzipiert. Hierbei handelt es sich um die Module „FP Fachdidaktik Pflege“, „PA Projektarbeit“, „PBFR Praktikum und Berufsfeldreflexion“ und „MA Masterarbeit“. Die drei Module „LLSK Lehren und Lernen im Skills Lab“, „PWPF Wahlpflichtmodul: Pflegewissenschaft und Pflegeforschung: Vertiefung (Pflege) Theoretische Ansätze“ und „NLS Nursing Leadership: Führungsaufgaben und -rollen in der Pflegeentwicklung“ sind fachwissenschaftliche Module. Zehn der 13 Module haben eine Größe von fünf CP, zwei von zehn CP, das Abschlussmodul ist auf 20 CP ausgelegt. Alle Module werden semesterweise abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten, neben dem Modultitel, Informationen zur Modularität (Pflicht oder Wahlpflicht), zur Semesterlage, zu den ECTS/SWS, zu Veranstaltungen, zur Art der Lehrveranstaltung/Lehrformat, zu den Leistungspunkten, zum Arbeitsaufwand insgesamt und aufgeteilt in Kontakt- und Selbststudienzeit, zur Prüfungsform, zur Sprache, zu den Teilnahmevoraussetzungen, zu den Qualifikationszielen und Kompetenzen, zu den (verbindlichen) Lerninhalten des jeweiligen Moduls, zur Art der Lehrveranstaltungen und zur Verwendbarkeit des Moduls. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Die schriftlichen Modulprüfungsleistungen sind in § 13 Studien- und Prüfungsordnung der PH Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge definiert (mit Angaben zum Prüfungsumfang bzw. zur Prüfungsdauer). Die Dauer einer mündlichen Prüfungssitzung und weiterer Prüfungsformen sind gemäß § 14 Abs. 4 Studien- und Prüfungsordnung der PH Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge in den Modulhandbüchern des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

Der Masterstudiengang „**Pflegewaterwissenschaft**“ ist vollständig modularisiert. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, zwölf Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Vier Module und zwei Lehrveranstaltungen aus zwei weiteren Modulen sind sowohl für die Studierenden im Masterstudiengang „Pflegewaterwissenschaft“ als auch für Studierende im Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ geöffnet. Zwölf Module haben eine Größe von fünf CP, eines von zehn CP, das Abschlussmodul ist auf 20 CP ausgelegt. Alle Module werden semesterweise abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten, neben dem Modultitel, Informationen zur Modularität (Pflicht oder Wahlpflicht), zur Semesterlage, zu den ECTS/SWS, zu Veranstaltungen, zur Art der Lehrveranstaltung/Lehrformat, zu den Leistungspunkten, zum Arbeitsaufwand insgesamt und aufgeteilt in Kontakt- und Selbststudienzeit, zur Prüfungsform, zur Sprache, zu den Teilnahmevoraussetzungen, zu den Qualifikationszielen und Kompetenzen, zu den (verbindlichen) Lerninhalten des jeweiligen Moduls, zur Art der Lehrveranstaltungen und zur Verwendbarkeit des Moduls. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Die schriftlichen Modulprüfungsleistungen sind in § 13 Studien- und Prüfungsordnung der PH Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge definiert (mit Angaben zum Prüfungsumfang bzw. zur Prüfungsdauer). Die Dauer einer mündlichen Prüfungssitzung und weiterer Prüfungsformen sind gemäß § 14 Abs. 4 Studien- und Prüfungsordnung der PH Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge in den Modulhandbüchern des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

Die Vergabe einer relativen Note (ECTS-Note) ist für beide Masterstudiengänge in § 19 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung der PH Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge geregelt. Die Berechnungen werden durchgeführt, sofern eine ausreichend große Vergleichsgruppe zur

Verfügung steht. Die ECTS-Note wird gemäß § 25 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung im Zeugnis ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Masterstudiengang „**Pflegepädagogik**“ gewährleistet. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Der in Vollzeit angebotene, auf eine Regelstudienzeit von drei Semestern ausgelegte Studiengang (ein individuelles Teilzeitstudium im Umfang von fünf Semestern ist möglich), umfasst insgesamt 90 CP. Pro Studienhalbjahr können im Vollzeitstudium 30 CP erworben werden. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium im Umfang von 30 Zeitstunden. Für jedes Modul ist im Modulhandbuch eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für das Modul „Masterarbeit“ werden 20 CP vergeben. Der Studiengang ist auf einen Workload von 2.700 Stunden berechnet. Davon entfallen 661 Stunden auf die Kontaktzeit, 1.879 Stunden auf das Selbststudium und 160 Stunden auf die/das Praxis/Praktikum. Für das Modul „Praktikum und Berufsfeldreflexion“ mit der auf 160 Stunden angelegten Praxiszeit werden zehn CP vergeben.

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Masterstudiengang „**Pflegewissenschaft**“ gewährleistet. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Der in Vollzeit angebotene, auf eine Regelstudienzeit von drei Semestern ausgelegte Studiengang (ein individuelles Teilzeitstudium im Umfang von fünf Semestern ist möglich), umfasst insgesamt 90 CP. Pro Studienhalbjahr können im Vollzeitstudium 30 CP erworben werden. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium im Umfang von 30 Zeitstunden. Für jedes Modul ist im Modulhandbuch eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für das Modul „Masterarbeit“ werden 20 CP vergeben. Der Studiengang ist auf einen Workload von 2.700 Stunden berechnet. Davon entfallen 480 Stunden auf die Kontaktzeit, 2.060 Stunden auf das Selbststudium und 160 Stunden auf das Praktikum. Für das Modul „Praktikum und Berufsfeldreflexion“ mit der auf 160 Stunden angelegten Praxiszeit werden zehn CP vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für beide Masterstudiengänge gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in § 10 der Studien- und Prüfungsordnung der PH Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge geregelt.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden gemäß § 10a der Studien- und Prüfungsordnung der PH Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge auf ein

Hochschulstudium bis maximal zur Hälfte der Leistungspunkte angerechnet, wenn 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Bewerber:innen mit einem sechssemestrigen bzw. 180 ECTS-Punkte umfassenden, fachlich einschlägigen Hochschulabschluss können die Zugangsberechtigung unter der Bedingung des § 5 Abs. 5 der Zulassungssatzung der PH Schwäbisch Gmünd für den Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ erhalten.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem sechssemestrigen bzw. 180 ECTS-Punkte umfassenden, fachlich einschlägigen Hochschulabschluss können die Zugangsberechtigung unter der Bedingung des § 5 Abs. 5 der Zulassungssatzung der PH Schwäbisch Gmünd für den Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ erhalten, in dem Studieninhalte im Umfang von 30 CP nachgeholt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In den virtuellen Gesprächsrunden wurden bezogen auf beiden konsekutiven Masterstudiengänge „Pflegepädagogik“ und „Pflegerwissenschaft“ insbesondere folgende Themenbereiche diskutiert: Vollzeitstudium und Berufstätigkeit, individuelles Teilzeitstudium, Umfang der studienangesspezifischen Module versus gemeinsame bzw. studienangessübergreifende Module, Qualifikationsziele, Mobilität, Modulhandbücher, Praktika, Skills Lab, hauptamtliche Lehre und Aufwuchs hauptamtliches Lehrpersonal, Qualitätssicherung, Ausbau und Stellenwert der Digitalisierung, Sicherstellung von 300 CP nach Abschluss des Masterstudiengangs bei vorausgehenden Bachelorabschlüssen mit 180 CP.

Für den Studiengang „Pflegepädagogik“ wurde des Weiteren das Thema „Lehramt“ bzw. „Nicht-Lehramt“ diskutiert.

Für den Studiengang „Pflegerwissenschaft“ wurde des Weiteren das Profil „Forschungsorientierung“ diskutiert.

Pflegepädagogik: Die Hochschule hat zur Behebung der von den Gutachter:innen festgestellten Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 07.02.2022 eine Stellungnahme zu den Auflagenempfehlungen und entsprechende Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt (überarbeiteter Selbstbericht, überarbeitetes Modulhandbuch, Aufbau „Pflegepädagogik“, überarbeitetes Qualitätssicherungskonzept der Hochschule in Lehre und Forschung). Die von den Gutachter:innen danach durchgeführte Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Hochschule gutachterlich empfohlene Auflagen im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung zum Teil erfüllt hat. Andere Auflagenempfehlungen bleiben bestehen (siehe dazu die Kriterien).

Pflegerwissenschaft: Die Hochschule hat zur Behebung der von den Gutachter:innen festgestellten Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 07.02.2022 eine Stellungnahme zu den Auflagenempfehlungen und entsprechende Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt (überarbeiteter Selbstbericht, überarbeitetes Modulhandbuch, Aufbau „Pflegerwissenschaft“, Handreichung zum Praktikum im Rahmen des Moduls „Berufsfeldre-

flexion“, Studienverlaufsplan mit Start im Wintersemester und Start im Sommersemester, überarbeitets Qualitätssicherungskonzept der Hochschule in Lehre und Forschung). Die von den Gutachter:innen danach durchgeführte Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Hochschule gutachterlich empfohlene Auflagen im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung zum Teil erfüllt hat. Andere Auflagenempfehlungen bleiben bestehen (siehe dazu die Kriterien).

1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Pflegepädagogik

Sachstand

Absolvent:innen des Masterstudiengangs „Pflegepädagogik“ sind laut Hochschule befähigt, die Spezifika pflegerischen Handelns auf Basis vertiefter berufspädagogischer, pflegewissenschaftlicher und pflegepädagogischer Wissensbestände zu analysieren. Vor dem Hintergrund pädagogischer pflegedidaktischer Theorien, Modelle, Konzepte und Methoden können sie die sich daraus ergebenden Bildungsanforderungen didaktisch und inhaltlich begründet für die unterschiedlichen Lernumgebungen im Bereich der Pflegeberufe aufarbeiten.

Zu den Themen wissenschaftliche Befähigung und Persönlichkeitsentwicklung finden sich im Selbstbericht keine Angaben.

Der Masterabschluss in „Pflegepädagogik“ berechtigt zur Promotion in diesem Fach, z.B. an der PH Schwäbisch Gmünd. Damit eröffnen sich wissenschaftliche und forschungsnahe Tätigkeitsfelder an Hochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen diskutieren mit den Verantwortlichen die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und den Studierendenverbleib im Kontext des dem Studiengang „Pflegepädagogik“ zugrundeliegenden Curriculums.

Die Gutachter:innen stellen zunächst fest, dass die in den Unterlagen beschriebenen Qualifikationsziele zu ergänzen und zu konkretisieren sind. Sie halten im Gespräch und im Konsens mit der Hochschule fest, dass es sich bei dem vorliegenden Studiengang weder um einen Lehramtsstudiengang noch um einen lehramtsaffinen Studiengang handelt, der sich an der Struktur von Lehramtsstudiengängen (Bildungswissenschaften und zwei Fächer) orientiert. Damit qualifiziert der Studiengang nicht für staatliche Berufsschulen im föderalen System in Deutschland.

Ob er für Lehrtätigkeiten in den landesrechtlich heterogen geregelten Berufsausbildungen an Berufsfachschulen im Gesundheitsbereich qualifiziert blieb, auch mit Blick auf Baden-Württemberg, offen. Laut Auskunft der Hochschule qualifiziert das Studium zumindest für Lehrtätigkeiten an den speziellen „Schulen des Gesundheitswesens“, die eine Sonderform berufsbildender Schulen darstellen, und in einigen Bundesländern den Berufsfachschulen zugeordnet sind. Sie vermitteln die Ausbildung für nichtakademische Gesundheitsberufe. Zu den Schulen des Gesundheitswesens

zählen z.B. auch Pflegevorschulen, die in der Regel als freie Einrichtungen den Krankenanstalten sowie den sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Einrichtungen angegliedert sind. Für welche Handlungsfelder der Studiengang darüber hinaus qualifiziert wurde ebenfalls nicht hinreichend deutlich.

Zusammenfassend ist nach Einschätzung der Gutachter:innen erforderlich, dass die Hochschule darlegt, zu welchen Berechtigungen das Studium in Hinblick auf Lehrtätigkeiten im Bereich Gesundheit führt und wofür der Studiengang darüber hinaus qualifiziert. Darüber hinaus ist zu erläutern, wie die Befähigung der Studierenden zur Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang angeht wird. Die Studierenden und Studieninteressierten sind transparent über die Qualifikationsziele und die nach dem Abschluss möglichen beruflichen Handlungsfelder zu informieren.

Im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule zu den von den Gutachter:innen formulierten Monita am 07.02.2022 wie folgt Stellung genommen: Bezogen auf die Lehre in Schulen des Gesundheitswesens oder in staatlichen Schulen im föderalen System kann keine pauschale Antwort gegeben werden, da hier ggf. bundeslandspezifische Regelungen vorliegen (siehe PflBG 2021, § 9 Abs. 3). Da berufliche Ausbildungen in den Pflegeberufen teilweise sowohl an Schulen des Gesundheitswesens als auch an staatlichen Schulen stattfinden, sind Lehrtätigkeiten an beiden Schulformen denkbar (jeweils unter den geltenden Voraussetzungen, u.a. der Institutionen, landesrechtlichen Vorgaben). Schulen im Gesundheitswesen (bspw. für Gesundheits- und Kranken-/Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Ergotherapie, Notfallsanitäter/innen) unterliegen üblicherweise der Zuständigkeit der Gesundheits-/Sozialministerien der Länder und sind nicht in den Landesschulgesetzen verankert. Entsprechend finden sich hier Absolvent:innen pflegepädagogischer Studiengänge. Berufsfachschulen (welche bspw. die berufliche Ausbildung in der Altenpflege anbieten) sind in den Landesschulgesetzen verankert und unterliegen der Zuständigkeit der Kultusministerien. Es handelt sich dabei um öffentliche Schulen, teilweise auch Schulen in freier Trägerschaft. In Baden-Württemberg ist für Absolvent:innen ggf. aufgrund sog. Seiten- oder Direkteinstiege eine Lehrtätigkeit an diesen Schulen dennoch möglich. Der geschilderte Sachverhalt ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar. Er sollte ist den Studierenden zum Studienbeginn transparent zu kommunizieren. Aus Sicht der Gutachter:innen sind ebenfalls die Erläuterungen der Hochschule in der Stellungnahme in Bezug auf die weiteren Handlungsfelder plausibel. Demnach qualifiziert der Studiengang für alle berufspädagogischen bzw. pflegepädagogischen Handlungsfelder, die in Verbindung mit der Pflegedomäne stehen. Dies sind Tätigkeiten in der Gestaltung von Lernumgebungen, z.B. in der Aus- und Weiterbildung von Pflegekräften an Pflegeschulen, bei Weiterbildungsanbietern oder an Hochschulen und Universitäten. Weiter sind Tätigkeitsfelder in leitenden Positionen, z.B. in Leitung von Weiterbildungsorganisationen oder entsprechenden Schulen zu finden. In Abteilungen wie z.B. der Aus- und Weiterbildung oder der Personalabteilung von Organisationen wie Krankenhäuser, Pflegeanbieter oder Interessensvertretungen können Absolvent:innen eingesetzt werden.

Auch die Erläuterungen der Hochschule zur Arbeitsmarktsituation der Absolvent:innen halten die Gutachter:innen für schlüssig. Eine Befragung der Absolvent:innen mittels Online-Fragebogen wird aktuell vorbereitet. Aktuell hat der Studiengang ca. 20 Absolvent:innen, die mit großer Mehrheit als Lehrende an Pflegeschulen arbeiten. Aufgrund eines aktuellen Mangels an Lehrenden an Pflegeschulen bestehen hier aktuell und in weiter Zukunft sehr gute Beschäftigungsmöglichkeiten. Die aktuelle Arbeitsmarktsituation zeigt, dass Absolvent:innen in Handlungsfeldern der Aus- und Weiterbildung gebraucht werden. Insbesondere im Bereich der Pflegeschulen herrscht ein Lehrkräftemangel. Zudem lassen die weiteren Entwicklungen in Bezug auf die Akademisierung der Pflege und steigende Anforderungen in pflegerischen Settings es notwendig werden, Pflege-

personal in Lernumgebungen aus- und weiterzubilden, die durch ausgebildete Pflegepädagog:innen entwickelt und durchgeführt werden. Die geplante Absolvent:innenbefragung wird von den Gutachter:innen befürwortet.

Der Stellenwert der Reflexion und Persönlichkeitsbildung im Studiengang, die auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen umfassen, wird nach Einschätzung der Gutachter:innen insbesondere im Seminar „Reflexion des eigenen beruflichen Handelns“ angestoßen. In diesem Seminar ist es den Studierenden möglich ihre eigenen Rollenverständnisse, Erwartungen und Annahmen kritisch und im Diskurs mit anderen Studierenden zu hinterfragen. Mit dem Seminarangebot „Entwicklungsfelder in der Pflege“ ist ein Format geschaffen worden, das den Studierenden die Möglichkeit gibt, sich mit aktuellen gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Themen zu befassen. Im Sommersemester 2021 konnten die Studierenden im Rahmen des Seminars z.B. an einer Veranstaltung zum Themengebiet „Transgender in der Pflege“ teilnehmen.

Der Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ zielt für die Gutachter:innen auch erkennbar darauf ab, Studierende dazu zu befähigen, Forschung zu verstehen, sie umzusetzen und zu nutzen, um daraus entsprechende Implikationen für eine praktische Tätigkeit zur Gestaltung von Lernumgebungen abzuleiten. Die Studierenden schaffen Lernumgebungen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und nutzen dazu neuste pflegewissenschaftliche Forschungsergebnisse.

Die Gutachter:innen sind überzeugt, dass im Studiengangskonzept die Befähigung angelegt ist, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die im Modulhandbuch und der Stellungnahme formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten potenziellen Arbeitsfelder der Absolvent:innen erscheinen den Gutachter:innen schlüssig. Die Qualifikationsziele umfassen sowohl fachliche Aspekte als auch die wissenschaftliche Befähigung. Unter anderem durch die Auseinandersetzung mit ihrem eigenen beruflichen Handeln sowie mit berufsbezogenen aktuellen gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Themen wird nach Einschätzung der Gutachter:innen auch die gewünschte Persönlichkeitsbildung befördert. Lediglich die Information der Studieninteressierten und Studierenden über die beruflichen Berechtigungen sind nach Einschätzung der Gutachter:innen zu beauftragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Studierenden und Studieninteressierten sind transparent über die Qualifikationsziele und die nach dem Abschluss möglichen beruflichen Handlungsfelder zu informieren.

Studiengang 02 Pflegewissenschaft

Sachstand

Die Erprobung von primärqualifizierenden Pflegestudiengängen wurde laut Hochschule unter anderem dafür geschaffen, dass wissenschaftliches Know-how in die Pflegepraxis Einzug halten kann. Hauptsächlich werden die Aufgaben von akademisiertem Pflegepersonal in der direkten Versorgung von Patient:innen und ergänzend in der fachlichen Weiterentwicklung der pflegerischen Praxis gesehen. Als Qualifikationsziele primärqualifizierender Pflegestudiengänge werden hierbei eine ausgeprägte Reflexivität, eine erweiterte Fachkompetenz, Kompetenzen zum wissenschaftlichen und ethisch fundiertem Handeln, interaktive und kommunikative Kompetenzen,

die Kooperation mit anderen Berufsgruppen und die Weiterentwicklung des Berufes, die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung und die Berücksichtigung von sich ändernden strukturellen Rahmenbedingungen angeführt. Der Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ mit dem Fokus klinische Pflegeexpertise, soll dies konsequent weiterführen und die entsprechenden Kompetenzen erweitern.

Absolvent:innen des Studiengangs sind befähigt, die Spezifika pflegerischen Handelns auf Basis vertiefter pflegerwissenschaftlicher Wissensbestände zu analysieren. Vor dem Hintergrund pflegerwissenschaftlicher Theorien, Modelle, Konzepte und Methoden können sie die sich daraus ergebenden Anforderungen der pflegerischen Praxis inhaltlich begründet bewerten und aufarbeiten. Das Studium baut weitreichende Kompetenzen in unterschiedlichen pflegerwissenschaftlichen Bereichen auf. Hier vertiefen und erweitern die Studierenden ihre Kompetenzen in Bezug auf die Systematisierung und Bewertung pflegerwissenschaftlicher Erkenntnisse. Durch individuelle Gestaltung der Wahlbereiche und den sich dadurch weiterentwickelnden pflegerischen Expertisen, werden die Studierenden auf die zukünftigen hochkomplexen pflegerischen Aufgaben vorbereitet. Diese sind bedingt durch demographische und epidemiologische Veränderungen der Gesellschaft sowie den gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen.

Zum Thema Persönlichkeitsentwicklung finden sich im Selbstbericht keine Angaben.

Der Masterabschluss in „Pflegerwissenschaft“ berechtigt zur Promotion in diesem Fach, z.B. an der PH Schwäbisch Gmünd. Damit eröffnen sich wissenschaftliche und forschungsnahe Tätigkeitsfelder an Hochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule die Qualifikationsziele im Kontext des dem Studiengang „Pflegerwissenschaft“ zugrundeliegenden Curriculums.

Die Gutachter:innen stellen zunächst fest, dass die in den Unterlagen und im Modulhandbuch beschriebenen Qualifikationsziele zu ergänzen und zu konkretisieren sind. Zum einen gibt es Anhaltspunkte, dass der Studiengang für die berufliche Praxis und dort für Leitungsfunktionen qualifiziert, zum anderen wurde in den Unterlagen die „Forschungsorientierung“ als Profil herausgestellt. Entsprechend ist es aus Sicht der Gutachter:innen im Sinne der Studierenden notwendig, dass die Hochschule transparent darlegt, wofür der Studiengang qualifiziert. Darüber hinaus empfehlen die Gutachter:innen, die Studierenden und Studieninteressierten vor Studienbeginn transparent über die Qualifikationsziele und die nach dem Abschluss möglichen beruflichen Handlungsfelder zu informieren. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule in ihrer Stellungnahme vom 07.02.2022 den Verzicht auf die Profilierung erklärt. Dies wird von den Gutachter:innen im Sinne der Klärung zur Kenntnis genommen.

In Hinblick auf das Kriterium, wie die Befähigung der Studierenden zur Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang angeregt wird, monieren die Gutachter:innen vor Ort Erläuterungen.

Im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule zu den von den Gutachter:innen formulierten Monita am 07.02.2022 wie folgt Stellung genommen: Die noch wenig aussagekräftige Studienlage zur Arbeitsmarktsituation für Absolvent:innen aus Masterstudiengängen der „Pflegerwissenschaft“ zeigt, dass diese insbesondere im Bereich der konzeptionellen Entwicklung, Qualitätssicherung und der Förderung evidenzbasierter Pflege in Pflegeorganisationen eingesetzt werden, um so zukünftig den dringend zu bewältigenden komplexeren werdenden Herausforderungen der Patient:innenversorgung begegnen zu können. Eine Studie aus dem Jahr 2019 zeigt als ein Ergebnis einer Online-Erhebung von Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen und Universitätskliniken bundesweit keine Einmündung von Masterabsolvent:innen in der direkten pflegerischen Versorgung. Große Herausforderungen bestehen hierbei für die Krankenhäuser

hinsichtlich Vergütung, Akzeptanz, Implementierung in die vorhandenen Strukturen sowie der Verbesserung der Patient:innenversorgung und des Pflegeoutcomes. Um den dargestellten Herausforderungen begegnen zu können, müssen in der pflegerischen Praxis attraktive Stellen geschaffen werden, um die Absolvent:innen der Masterstudiengänge in die direkte Patient:innenversorgung einzubinden. Mögliche weitere Handlungsfelder sind Tätigkeiten als wissenschaftliche Mitarbeiter:innen entweder in Forschungsprojekten, an Hochschulen oder Instituten inklusive der Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie die Aufnahme einer Promotion. Die Einschätzung einer schwierigen Arbeitsmarktsituation für Absolvent:innen der Masterstudiengänge „Pflegewissenschaft“ wird von den Gutachter:innen geteilt. Die dargelegten Qualifikationsziele halten die Gutachter:innen für schlüssig.

Der Stellenwert der Reflexion und Persönlichkeitsbildung im Studiengang, die auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen umfassen, wird nach Einschätzung der Gutachter:innen insbesondere im Seminar „Reflektion des eigenen beruflichen Handelns“ angestoßen. In diesem Seminar ist es den Studierenden möglich ihre eigenen Rollenverständnisse, Erwartungen und Annahmen kritisch und im Diskurs mit anderen Studierenden zu hinterfragen. Mit dem Seminarangebot „Entwicklungsfelder in der Pflege“ ist ein Format geschaffen worden, das den Studierenden die Möglichkeit gibt, sich mit aktuellen gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Themen zu befassen. Im Sommersemester 2021 konnten die Studierenden im Rahmen des Seminars z.B. an einer Veranstaltung zum Themengebiet „Transgender in der Pflege“ teilnehmen.

Die Gutachter:innen sind überzeugt, dass im Studiengangskonzept die Befähigung angelegt ist, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die im Modulhandbuch und der Stellungnahme formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten potenziellen Arbeitsfelder der Absolvent:innen erscheinen den Gutachter:innen schlüssig. Die Qualifikationsziele umfassen sowohl fachliche Aspekte als auch die wissenschaftliche Befähigung. Die Auseinandersetzung mit ihrem eigenen beruflichen Handeln sowie mit berufsbezogenen aktuellen gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Themen befördert nach Einschätzung der Gutachter:innen auch die gewünschte Persönlichkeitsbildung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studieninteressierten sollten vor Studienbeginn transparent über die Qualifikationsziele und die nach dem Studienabschluss möglichen beruflichen Handlungsfelder informiert werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang **„Pflegepädagogik“** ist im Sommersemester 2018 mit der ersten Studienkohorte gestartet. Ab dem Wintersemester 2018/2019 wurde die W1-Juniorprofessur Pflegewissenschaft mit dem Schwerpunkt Bildung (Pädagogik) besetzt. Die Kooperation mit der Hochschule Esslingen wurde im Anschluss an das Sommersemester 2018 nicht fortgeführt. Im Zuge dessen war die Novellierung des Studienprogramms erforderlich.

Um den Anforderungen professionellen pädagogischen Handelns in pflegepädagogischen Handlungsfeldern Rechnung zu tragen, weist das Profil des Studiengangs im Kern nunmehr die Schwerpunkte Pflegepädagogik, Berufspädagogik und Pflegewissenschaft auf. Neben der Beibehaltung von u.a. Lehrveranstaltungen zur Berufsbildungstheorie und zum Qualitätsmanagement sowie zur Berufsbildungsforschung und bspw. Projektarbeit war es aus Perspektive der (pflegerischen) Berufsbildung erforderlich, die Modulstruktur dahingehend zu aktualisieren, dass nun Lehrveranstaltungen bspw. zu simulationsbasiertem Lehren und Lernen (Skills-Lab) eingebettet wurden. Da der Studiengang auch für Leitungsaufgaben qualifizieren soll, war eine Implementierung von Lehrveranstaltungen zu Nursing Leadership erforderlich. Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen zur Thematik Digitalisierung in der beruflichen Bildung implementiert sowie ein Wahlpflichtbereich zur Vertiefung (Pflege-)Theoretischer Ansätze zu den Themen Praxisanleitung, Ethik und Pflegewissenschaft eingerichtet worden. Um das spezifische Profil des Studiengangs zu unterstützen, wurde auf Veranstaltungen der Gesundheitspsychologie und Ernährung im Studienprogramm verzichtet. Ebenfalls ist das Praktikum weiterhin in der Modulstruktur implementiert. Da sich pflegepädagogische Handlungsfelder über den schulischen Kontext hinaus ergeben, kann das Praktikum in allen berufs- und pflegepädagogischen Tätigkeitsfeldern absolviert werden, in denen pädagogische Tätigkeiten zu bewältigen sind.

Entsprechend der Zulassungssatzung verfügen alle Studierenden über eine staatlich anerkannte Berufsausbildung als Pflegefachfrau/-mann oder Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder Hebamme/Entbindungspfleger. Somit ist bei allen Studierenden eine der Ausbildung entsprechende fachpraktische Expertise im Kontext pflegepraktischer Tätigkeiten vorhanden. Aufgrund der Zugangsvoraussetzung des fachlich einschlägigen ersten Hochschulstudiums (Studienrichtungen Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik, und Berufs-/Gesundheitspädagogik) haben die Studierenden bereits entsprechende Grundlagen und eine dem Hochschulabschluss entsprechende Expertise in pädagogischen und/oder pflegewissenschaftlichen Handlungsfeldern erworben. Sollten Bewerber:innen solche Studieninhalte nachholen müssen, die für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden, erfolgt dies in Grundlagenveranstaltungen in den Bereichen Pflegewissenschaft oder (Pflege-)Pädagogik.

Um den Anforderungen professionellen pädagogischen Handelns in pflegepädagogischen Handlungsfeldern Rechnung zu tragen, weist das Profil des Studiengangs im Kern nunmehr, wie bereits erwähnt, die Schwerpunkte Pflegepädagogik, Berufspädagogik und Pflegewissenschaft auf. Neben Lehrveranstaltungen zur Berufsbildungstheorie und zum Qualitätsmanagement sowie zur Berufsbildungsforschung und bspw. Projektarbeit ist es aus Perspektive der (pflegerischen) Berufsbildung erforderlich, die Modulstruktur dahingehend auszurichten, dass Lehrveranstaltungen bspw. zu simulationsbasiertem Lehren und Lernen (Skills Lab) eingebettet wurden. Da der Studiengang für Leitungsaufgaben qualifiziert, erfolgte eine Implementierung von Lehrveranstaltungen zu Nursing Leadership. Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen zur Thematik Digitalisierung in der beruflichen Bildung sowie ein Wahlpflichtbereich zur Vertiefung (Pflege-)Theoretischer Ansätze zu den Themen Praxisanleitung, Ethik und Pflegewissenschaft implementiert. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in Bezug auf den Transfer pflegepädagogischer Innovationen und Anforderungen in den institutionellen Kontext. Zu den Kompetenzen gehört auch, schulische

und betriebliche Bildungsprozesse in der Aus- und Weiterbildung zu planen, zu gestalten und zu bewerten.

Im Rahmen des Studiums besteht prinzipiell die Option einer praktischen Umsetzung (pflege-)pädagogischer Ansätze/Erkenntnisse in Simulationen. Damit wird im Studiengang an aktuelle (pflege-)pädagogische Diskurse der (pflege-)beruflichen Bildung angeknüpft. Lernort hierfür ist das Skills Lab. Dieses befindet sich im Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd der Kliniken Ostalb, die Kooperationspartner des primärqualifizierenden Studiengangs Pflegewissenschaft (B.Sc.) sind. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den jeweiligen Lehrenden der einzelnen Module des Studiengangs.

Im Studiengang ist im Modul „Berufsfeldreflexion“ ein 160-stündiges Praktikum implementiert. Da sich pflegepädagogische Handlungsfelder über den schulischen Kontext hinaus ergeben, kann das Praktikum in allen berufs- und pflegepädagogischen Tätigkeitsfeldern absolviert werden, in denen pädagogische Tätigkeiten zu bewältigen sind. Die Studierenden bemühen sich eigenverantwortlich um einen geeigneten Praktikumsplatz. Die vertraglichen Modalitäten, die Anforderungen an die Praxisbegleitung usw. sind in der Handreichung Praktikum und in der Vereinbarung für Praktika im Rahmen des Studiengangs hinterlegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen fügt sich der Masterstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der PH Schwäbisch Gmünd ein. Die in den zurückliegenden Jahren vorgenommenen Änderungen sind aus Sicht der Gutachter:innen im Sinne der Qualifikationsziele nachvollziehbar. Gemäß § 2 Abs. 2 der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ werden auch besonders qualifizierte Bewerber:innen als Studierende zugelassen, die ein Bachelorstudium mit 180 ECTS absolviert haben. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Bewerberinnen und Bewerber mit einem 180 ECTS-Punkte umfassenden, fachlich einschlägigen Hochschulabschluss können die Zugangsberechtigung unter der Bedingung des § 5 Abs. 5 der Zulassungssatzung erhalten. Fehlen diesen Bachelorabsolvent:innen Kompetenzen, die für die Studierbarkeit des Masterstudiengangs erforderlich sind, müssen diese erworben werden. Auf Nachfrage der Gutachter:innen, wann diese Kompetenzen erworben werden sollen, verweist die Hochschule auf die Möglichkeit, Vorkurse zu belegen. Diese Vorkurse werden in der ersten Woche des Semesters angeboten, in der keine regulären Lehrveranstaltungen stattfinden. Das Modulhandbuch kann zukünftig um ein Brückenmodul ergänzt werden, dass die Studierenden parallel zum regulären Studium absolvieren können. Das skizzierte Vorgehen ist aus Sicht der Gutachter:innen vor dem Hintergrund eines Vollzeitstudiums sowie ggf. einer anteiligen Berufstätigkeit nicht überzeugend. Entsprechend hat die Hochschule transparent darzulegen, wie Bewerber:innen mit einem 180 ECTS-Punkte umfassenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die erforderlichen Kompetenzen nachholen können.

Im Hinblick auf das Modulhandbuch sehen die Gutachter:innen folgende Überarbeitungsbedarfe: Nicht alle Module lassen das Masterniveau erkennen (z.B. Modul „Qualitätsentwicklung“), entsprechend sind diese Module zu überarbeiten. Auch sollten das Profil und die Ziele des Studiengangs geschärft werden. Empfohlen wird, das Modul „Pflegewissenschaft und Pflegeforschung: Vertiefung empirische Forschungsmethoden“ nicht erst im zweiten, sondern früher im ersten Semester anzubieten. Im Modul „Pflegewissenschaft und Pflegeforschung: Vertiefung (Pflege-)Theoretische Ansätze ILV: Ethische Argumentation aus pflegeprofessioneller Perspektive“ passen Titel und Modulinhalt nicht zusammen. Entsprechend sollte das Modul überarbeitet werden.

Um das spezifische Profil des Studiengangs zu unterstützen ist im dritten Semester ein 160 Stunden umfassendes Praktikum in der Modulstruktur implementiert. Da sich pflegepädagogische Handlungsfelder über den schulischen Kontext hinaus ergeben, kann das Praktikum in allen berufs- und pflegepädagogischen Tätigkeitsfeldern absolviert werden, in denen pädagogische Tätigkeiten zu bewältigen sind, so die Hochschule. Hier sollte aus Sicht der Gutachter:innen jedoch klar definiert werden, was als Praktikum anerkannt wird.

Die im Studiengang eingesetzten didaktischen Lehrkonzepte und Lernformen orientieren sich nach Einschätzung der Gutachter:innen an den modularen Qualifikationszielen und angestrebten Lernergebnissen. Die Studierenden zeigen sich im Vor-Ort-Gespräch sehr zufrieden mit den eingesetzten didaktischen Lehr- und Lernformen. Die Lehrformen sind aus Sicht der Gutachter:innen für den Studiengang geeignet. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Hochschule hat transparent darzulegen, wie Bewerber:innen mit einem 180 ECTS-Punkte umfassenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die für das Masterstudium erforderlichen Kompetenzen nachholen können.
- Das Modulhandbuch ist im Hinblick auf die Sicherstellung des Masterniveaus, die Schärfung des Profils und der Studiengangziele zu überarbeiten.
- Es ist zu definieren, was als Praktikum anerkannt wird.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Empfohlen wird, das Modul „Pfle gewissenschaft und Pflegeforschung: Vertiefung empirische Forschungsmethoden“ nicht erst im zweiten, sondern früher im ersten Semester anzubieten. Im Modul „Pfle gewissenschaft und Pflegeforschung: Vertiefung (Pflege-)Theoretische Ansätze, ILV: Ethische Argumentation aus pflegeprofessioneller Perspektive“ sollten Titel und Modulinhalt angepasst werden.

Studiengang 02

Sachstand

Curricular ist der Masterstudiengang „**Pfle gewissenschaft**“ aus Modulen mit Projektcharakter (Forschungs- und Entwicklungsprojekte im pfle gewissenschaftlichen Kontext), Pflege wissenschaft und Pflegeforschung, intra- und interdisziplinäre Fallbearbeitung, Versorgungsgestaltung und -steuerung, Nursing Leadership, Berufsfeldreflexion und zwei Wahlpflichtbereichen im Umfang von je fünf CP aufgebaut. Diese Wahlpflichtbereiche geben den Studierenden die Gelegenheit die eigene pflegerische Expertise zu erweitern und zu vertiefen. Die Möglichkeiten für Wahlpflichtangebote ist abhängig vom Lehrangebot. Mögliche Wahlpflichtbereiche I (Settingspezifische pflegerische Versorgungsbereiche) können sein: a) Akutpflege oder b) Gerontologische Pflege oder c) Kinder- und Jugendpflege oder d) Psychiatrische Pflege. Mögliche Wahlpflichtbereiche II (Handlungsorientierte Bereiche) können sein: a) Wundmanagement oder b) Patientenedukation oder c) Technikintensive Pflege.

In den einzelnen Veranstaltungen werden unterschiedliche Lehrformate, Vorträge, Übungen, Kleingruppenarbeit, Referate und Diskussionen angeboten. Inhaltlich ist die Ausgestaltung des Curriculums an die aktuellen Bedarfe und Bedürfnisse der pflegerischen Praxis auf Advanced Practice Nursing Niveau (APN-Niveau) ausgerichtet. Hierbei ist der Fokus auf die klinische Pflegeexpertise zu nennen, welche individuell durch spezifische Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studiengangs gewählt werden kann. Dies entwickelt die individuelle pflegerische Vorerfahrung der Studierenden, basierend auf den jeweiligen Berufszulassungen und Studienschwerpunkte, weiter.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen fügt sich der schlüssig konzipierte Masterstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der PH Schwäbisch Gmünd ein. Der Studiengang qualifiziert die Studierenden für vielschichtige und spezifische Anforderungen an den Pflegeberuf. Das heißt, die Studierenden werden zu Pflegeexpert:innen ausgebildet (international als „Advanced Nursing Practice“ bezeichnet). Die Gutachter:innen erkennen einen breit angelegten Studiengang im Hinblick auf die möglichen Arbeitsfelder (Einsatz als APN oder im Bereich Fort- und Weiterbildung oder wissenschaftlicher Karriereweg), der positiv zu bewerten ist. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Studiengang gegeben. Es werden insgesamt zwölf Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule angeboten, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Vier Module (inkl. Mastermodul) sind studiengangspezifisch konzipiert. Hierbei handelt es sich um die Module „FP Fachdidaktik Pflege“, „PA Projektarbeit“, „PBFR Praktikum und Berufsfeldreflexion“ und „MA Masterarbeit“. Die drei Module „LLSK Lehren und Lernen im Skills Lab“, „PWPW Wahlpflichtmodul: Pflegewissenschaft und Pflegeforschung: Vertiefung (Pflege) Theoretische Ansätze“ und „NLS Nursing Leadership: Führungsaufgaben und -rollen in der Pflegeentwicklung“ sind fachwissenschaftliche Module. Sechs Module mit einem Gesamtumfang von 35 CP werden gemeinsam mit den Studierenden des Masterstudiengangs „Pflegepädagogik“ studiert.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Masterstudiengang „Pflegewaterwissenschaft“ werden auch besonders qualifizierte Bewerber:innen als Studierende zugelassen, die ein Bachelorstudium mit 180 ECTS absolviert haben. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Bewerberinnen und Bewerber mit einem 180 ECTS-Punkte umfassenden, fachlich einschlägigen Hochschulabschluss können die Zugangsberechtigung unter der Bedingung des § 5 Abs. 5 der Zulassungssatzung erhalten. Fehlen diesen Bachelorabsolvent:innen Kompetenzen, die für die Studierbarkeit des Masterstudiengangs erforderlich sind, müssen sie erworben werden. Auf Nachfrage der Gutachter:innen, wann diese Kompetenzen erworben werden sollen, verweist die Hochschule auf die Möglichkeit, Vorkurse zu belegen. Diese Vorkurse werden in der ersten Woche des Semesters angeboten, in der keine regulären Lehrveranstaltungen stattfinden. Das Modulhandbuch kann zukünftig um ein Brückenmodul ergänzt werden, das die Studierenden parallel zum regulären Studium absolvieren können. Das skizzierte Vorgehen ist aus Sicht der Gutachter:innen vor dem Hintergrund eines Vollzeitstudiums sowie ggf. einer anteiligen Berufstätigkeit nicht überzeugend. Entsprechend hat die Hochschule transparent darzulegen, wie Bewerber:innen mit einem 180 ECTS-Punkte umfassenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die erforderlichen Kompetenzen nachholen können.

Im Hinblick auf das Modulhandbuch sehen die Gutachter:innen folgende Überarbeitungsbedarfe: Nicht alle Module lassen das Masterniveau erkennen (z.B. Wahlpflichtmodul „Berufsfeldreflexion“), entsprechend sind diese Module zu überarbeiten.

Die im Studiengang eingesetzten didaktischen Lehrkonzepte und Lernformen orientieren sich nach Einschätzung der Gutachter:innen an den modularen Qualifikationszielen und angestrebten Lernergebnissen. Die Studierenden zeigen sich im Vor-Ort-Gespräch sehr zufrieden mit den eingesetzten didaktischen Lehr- und Lernformen. Die Lehrformen sind aus Sicht der Gutachter:innen für den Studiengang geeignet. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule hat transparent darzulegen, wie Bewerber:innen mit einem 180 ECTS-Punkte umfassenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die für das Masterstudium erforderlichen Kompetenzen nachholen können.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Die studentische Mobilität wird laut Hochschule gefördert. Studierende, die einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule planen, werden vom akademischen Auslandsamt der Hochschule unterstützt. Mobilitätsfenster sind in beiden Studiengang darüber hinaus prinzipiell auch aufgrund der Studienstruktur gegeben, da nur einsemestrige Module vorgesehen sind. Die Möglichkeit für das Absolvieren eines Auslandssemesters besteht für die Studierenden insbesondere im zweiten Semester des jeweiligen Studiengangs.

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Laut Auskunft der Hochschule haben im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum keine Studierenden der „Pflegepädagogik“ ein Auslandssemester absolviert. Das Institut für Pflegewissenschaft ist jedoch eine Austauschvereinbarung mit der University of Applied Sciences in Oulu (Finnland), Fachbereich Nursing, eingegangen, die bislang noch nicht umgesetzt werden konnte. Für das Sommersemester 2022 ist jedoch ein gemeinsames Online-Seminar mit den Studierenden aus Finnland vorgesehen (d.h. eine „digitale“ Form der Mobilität, so die Hochschule). Laut Hochschule ist für das Absolvieren eines Auslandssemesters insbesondere das zweite Semester des Studiengangs geeignet.

Studiengang 02

Sachstand

Der Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ ist erst im Sommersemester 2021 gestartet. Entsprechend gibt es bislang keine Erfahrungen mit Auslandsstudien bzw. -praktika.

Studiengangübergreifende Bewertung

Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind in beiden Studiengängen aufgrund der einsemestrigen Modulstruktur prinzipiell gute Rahmenbedingungen gegeben, die einen Studienaufenthalt oder ein Praktikum der Studierenden an einer anderen nationalen oder ausländischen (Kooperations-)Hochschule ermöglichen. Studierende der PH Schwäbisch Gmünd, die im Rahmen ihres Studiums ein Auslandssemester oder ein Auslandspraktikum planen und dabei organisatorische, akademische und finanzielle Unterstützung benötigen, können sich an das akademische Auslandsamt wenden. Die Gutachter:innen gehen jedoch davon aus, dass in beiden Studiengängen, durch die von den befragten Studierenden bestätigte anteilige Berufstätigkeit, kaum realistische Möglichkeiten gegeben sind, den Studienort zu wechseln oder ein Auslandssemester zu absolvieren. Erschwerend kommt hinzu, dass, laut Website der Hochschule, Studierende ihr Praktikum im Ausland i.d.R. selbst organisieren und selbst finanzieren müssen. Sie können jedoch, je nach Dauer und Ort des Praktikums, einen Zuschuss beim Akademischen Auslandsamt beantragen. Diesbezüglich empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, Studierende, die ein Auslandssemester oder -praktikum absolvieren möchten, auch organisatorisch zu unterstützen. Die Gutachter:innen begrüßen virtuelle Veranstaltungen im Rahmen der neuen Kooperation mit der finnischen Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Im konsekutiven Masterstudiengang „**Pflegepädagogik**“ ist bei einer Aufnahmekapazität von zehn Studierenden pro Wintersemester und zehn Studierenden pro Sommersemester¹ bei Vollauslastung eine Lehrkapazität von derzeit 42 SWS pro Studienjahr vorzuhalten (21 SWS im Wintersemester, 21 SWS im Sommersemester). Laut Lehrverflechtungsmatrix werden 40 SWS (95 %) an benötigter Lehre von hauptamtlich Lehrenden erbracht. Der professorale Lehranteil liegt bei 18 SWS (43 %). Der Anteil an Lehre, der von Lehrbeauftragten erbracht wird, liegt bei zwei SWS (5 %). Im Studiengang ist bei Vollauslastung eine Betreuungsrelation von 60 Studierenden zu sechs hauptamtlich Lehrenden gegeben.

Dem Studiengang zugeordnet sind drei Professuren der PH Schwäbisch Gmünd (Professur für Pflegewissenschaft: Lehre im Umfang von zwei SWS, Juniorprofessur für Pflegewissenschaft mit dem Schwerpunkt Pflegepädagogik: Lehre im Umfang von vier SWS, Vertretungsprofessur Pflegewissenschaft: Lehre im Umfang von vier SWS). Drei weitere Professuren der PH Schwäbisch Gmünd sind mit dem Studiengang assoziiert (eine Professur aus der Abteilung Berufspädagogik:

¹ Bis einschließlich Sommersemester 2020 erfolgte die Zulassung jeweils nur zum Sommersemester.

Lehre im Umfang von zwei SWS, eine Professur aus der Abteilung Erwachsenen- und Weiterbildung: Lehre im Umfang von zwei SWS, eine Professur aus der Abteilung Technik: Lehre im Umfang von vier SWS). Der personenbezogene, studiengangspezifische Lehrumfang der Lehrenden ist der die beiden Studiengänge abbildenden Lehrverflechtungsmatrix zu entnehmen.

Die Hochschule hat eine studiengangübergreifende Lehrverflechtungsmatrix (hauptamtlich und nebenamtlich Lehrende) eingereicht, aus der die Namen der Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination bzw. ihr Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung pro Semester, ggf. Lehrermäßigungen sowie die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervorgehen. Des Weiteren liegt eine Übersicht mit den Qualifikationsprofilen der Lehrenden vor, aus der u.a. auch die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, Veröffentlichungen, ggf. Forschungsschwerpunkte, Mitgliedschaften, Lehrgebiete und Lehrdeputate entnommen werden können.

Der Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule bestimmt die Schwerpunkte in der Personalentwicklung und nimmt hochschulpolitische Veränderungsprozesse sowie die Profilbildung der Hochschule auf. Um hochschulintern Synergien optimal zu nutzen und die Personalentwicklung im Sinne eines integrierten Gesamtkonzepts zu verankern, ist im Struktur- und Entwicklungsplan 2017-2021 vorgesehen, die bislang an verschiedenen (Stabs-)Stellen angesiedelten Aktivitäten systematisch zusammenzuführen. Dazu wurde 2017 ein Personalentwicklungskonzept für alle Beschäftigten entwickelt und vom Rektorat im Mai 2017 nach Beratung in den Gremien verabschiedet. Folgende Ziele werden hierbei genannt: Die Entwicklung von Personalentwicklungsprogrammen für alle Beschäftigtengruppen; der Aufbau einer adressat:innen-spezifischen Karriereberatung für die verschiedenen Zielgruppen des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Verbesserung der wissenschaftlichen Karrierechancen von Frauen, insbesondere die Förderung in der Promotionsphase und in den Postdoc-Phasen.

Das Konzept bündelt zielgruppenspezifische Angebote, wie sie vom Forschungsreferat, von der Abteilung Weiterbildung und Hochschuldidaktik, dem Gleichstellungsbüro und weiteren Stellen angeboten werden, in sechs Modulen: Karriereorientierung, Karriereplanung, Karrierewege außerhalb der Wissenschaft, Coaching, Mentoring und Beratung.

Professionsbezogene (hochschuldidaktische und forschungsmethodische) Angebote zur Weiterbildung sowie Workshops zu politisch relevanten Gegenwartsthemen, aber auch gesundheitsförderliche Angebote, werden über das Kompetenzzentrum Gesundheitsförderung und die Abteilung Weiterbildung und Hochschuldidaktik ausgebracht.

Lehrbeauftragte müssen über ein entsprechend qualifizierendes Studium und eine angemessene Berufspraxis verfügen bzw. über eine ausgewiesene Expertise im zu lehrenden Fachgebiet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen diskutieren die Personalausstattung des Masterstudiengangs „Pflegepädagogik“, die auch in Zusammenhang mit dem neuen Masterstudiengang „Pflegewaterwissenschaft“ gesehen werden muss, da sich das Lehrpersonal in beiden Studiengängen vielfach überschneidet bzw. identisch ist.

Der Studiengang nimmt pro Studienjahr ca. 20 bis 25 Studierende in den Studiengang auf, so die Auskunft vor Ort. Pro Studienjahr ist eine Lehrkapazität von derzeit 42 SWS vorzuhalten (21 SWS im Winter-, 21 SWS im Sommersemester). Laut Lehrverflechtungsmatrix werden 40 SWS (95 %) der Lehre von „hauptamtlichem“ Lehrpersonal erbracht. Der professorale Lehranteil, der von drei Pflegeprofessuren erbracht wird (davon eine Vertretungsprofessur), liegt bei 10 SWS (ca. 24 %), drei mit dem Studiengang assoziierte Professuren, von denen der Studiengang aus Sicht der

Gutachter:innen anteilig profitiert, erbringen weitere acht SWS (ca. 19 %) an professoraler Lehrleistung. 22 SWS (52 %) an Lehre werden aktuell von Personen aus dem (an Pädagogischen Hochschulen „stabilen“) „Mittelbau“ der Hochschule erbracht (sie besitzen zumeist einen Master-Abschluss). Der Lehranteil der Lehrbeauftragten ist gering. Er liegt bei zwei SWS (5 %).

Von den Gutachter:innen diskutiert wird der Anteil der einschlägig professoralen Lehre. Sie stellen einen Anteil von 24 % professoraler Lehre im Masterstudiengang fest. Die Hochschule erklärt dazu, dass im Sommersemester 2022 bzw. spätestens zum Wintersemester 2022/2023 noch eine W1/W3-Professur mit Tenure-Track mit der Denomination „Community Health Nursing“ besetzt wird, mit der sich der pflegerische Anteil an der professoralen Lehre erhöhen wird. Aus Sicht der Gutachter:innen bietet das dem Studiengang zur Verfügung stehende Lehrpersonal, dass im Sommersemester 2022 bzw. spätestens bis zum Wintersemester 2022/2023 um eine (aus Sicht der Gutachter:innen notwendige) Juniorprofessur mit ggf. einer anteiligen Lehrbeteiligung erweitert werden soll, dann sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichend Gewähr für eine adäquate Umsetzung des Curriculums. Die W1/W3-Professur mit Tenure-Track ist zu besetzen und mit Angaben zur Denomination und zum Umfang der anteiligen Lehre im Studiengang anzuzeigen.

Die an der Hochschule vorgesehenen Maßnahmen der Personalauswahl und Personalqualifizierung sind nach Auffassung der Gutachter:innen angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die W1/W3-Professur mit Tenure-Track ist zu besetzen und mit Angaben zur Denomination und zum Umfang der anteiligen Lehre im Studiengang anzuzeigen.

Studiengang 02

Sachstand

Im konsekutiven Masterstudiengang „**Pflegerwissenschaft**“ ist bei einer Aufnahmekapazität von zehn Studierenden pro Wintersemester und zehn Studierenden pro Sommersemester bei Vollauslastung eine Lehrkapazität von derzeit 60 SWS pro Studienjahr vorzuhalten (30 SWS im Wintersemester, 30 SWS im Sommersemester). Laut Lehrverflechtungsmatrix werden pro Semester 28 SWS (93 %) der benötigten Lehre von hauptamtlich Lehrenden erbracht. Der professorale Lehranteil liegt bei acht SWS (27 %). Der akademische „Mittelbau“ im Studiengang erbringt eine Lehrleistung im Umfang von 20 CP (66 %). Der Anteil an Lehre, der von Lehrbeauftragten erbracht wird, liegt bei zwei SWS (7 %). Im Studiengang ist bei Vollauslastung eine Betreuungsrelation von zehn Studierenden zu sechs hauptamtlich Lehrenden gegeben.

Dem Studiengang zugeordnet sind drei Professuren der PH Schwäbisch Gmünd (Professur für Pflegerwissenschaft: Lehrumfang zwei SWS, Vertretungsprofessur Pflegerwissenschaft: vier SWS, Honorarprofessur: zwei SWS). Der personenbezogene, studiengangsspezifische Lehrumfang der Lehrenden ist der die beiden Studiengänge abbildenden Lehrverflechtungsmatrix zu entnehmen.

Die Hochschule hat eine studiengangübergreifende Lehrverflechtungsmatrix (hauptamtlich und nebenamtlich Lehrende) eingereicht, aus der die Namen der Lehrenden, deren Titel/Qualifikation,

ihre Denomination bzw. ihr Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung pro Semester, ggf. Lehrermäßigungen sowie die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervorgehen. Des Weiteren liegt eine Übersicht mit den Qualifikationsprofilen der Lehrenden vor, aus der u.a. auch die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, Veröffentlichungen, ggf. Forschungsschwerpunkte, Mitgliedschaften, Lehrgebiete und Lehrdeputate entnommen werden können.

Der Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule bestimmt die Schwerpunkte in der Personalentwicklung und nimmt hochschulpolitische Veränderungsprozesse sowie die Profilbildung der Hochschule auf. Um hochschulintern Synergien optimal zu nutzen und die Personalentwicklung im Sinne eines integrierten Gesamtkonzepts zu verankern, ist im Struktur- und Entwicklungsplan 2017-2021 vorgesehen, die bislang an verschiedenen (Stabs-)Stellen angesiedelten Aktivitäten systematisch zusammenzuführen. Dazu wurde 2017 ein Personalentwicklungskonzept für alle Beschäftigten entwickelt und vom Rektorat im Mai 2017 nach Beratung in den Gremien verabschiedet. Folgende Ziele werden hierbei genannt: Die Entwicklung von Personalentwicklungsprogrammen für alle Beschäftigtengruppen; der Aufbau einer adressat:innen-spezifischen Karriereberatung für die verschiedenen Zielgruppen des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Verbesserung der wissenschaftlichen Karrierechancen von Frauen, insbesondere die Förderung in der Promotionsphase und in den Postdoc-Phasen.

Das Konzept bündelt zielgruppenspezifische Angebote, wie sie vom Forschungsreferat, von der Abteilung Weiterbildung und Hochschuldidaktik, dem Gleichstellungsbüro und weiteren Stellen angeboten werden, in sechs Modulen: Karriereorientierung, Karriereplanung, Karrierewege außerhalb der Wissenschaft, Coaching, Mentoring und Beratung.

Professionsbezogene (hochschuldidaktische und forschungsmethodische) Angebote zur Weiterbildung sowie Workshops zu politisch relevanten Gegenwartsthemen, aber auch gesundheitsförderliche Angebote, werden über das Kompetenzzentrum Gesundheitsförderung und die Abteilung Weiterbildung und Hochschuldidaktik ausgebracht.

Lehrbeauftragte müssen über ein entsprechend qualifizierendes Studium und eine angemessene Berufspraxis verfügen bzw. über eine ausgewiesene Expertise im zu lehrenden Fachgebiet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen diskutieren die Personalausstattung des Masterstudiengangs „Pflegerwissenschaft“, die auch in Zusammenhang mit dem etablierten Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ gesehen werden muss, da sich das Lehrpersonal in beiden Studiengängen vielfach überschneidet bzw. identisch ist.

Der Studiengang nimmt pro Winter- und pro Sommersemester jeweils ca. 10 Studierende in den Studiengang auf. Pro Studienjahr ist eine Lehrkapazität von derzeit 60 SWS vorzuhalten (30 SWS im Winter-, 30 SWS im Sommersemester). Laut Lehrverflechtungsmatrix werden 28 SWS (93 %) der Lehre pro Semester von „hauptamtlichem“ Lehrpersonal erbracht. Der professorale Lehranteil, der von drei Pflegeprofessuren erbracht wird (davon hat eine Person eine Vertretungsprofessur und eine Person eine Honorarprofessur), liegt bei acht SWS (ca. 27 %). 20 SWS (66 %) an Lehre werden aktuell von Personen aus dem (an Pädagogischen Hochschulen „stabilen“) „Mittelbau“ der Hochschule erbracht (sie besitzen zumeist einen Master-Abschluss). Der Lehranteil der Lehrbeauftragten ist gering. Er liegt bei zwei SWS (7 %).

Die Gutachter:innen stellen einen Anteil der professoralen Lehre im Masterstudiengang von 27 % fest. Die Hochschule erklärt dazu, dass im Sommersemester 2022 bzw. spätestens zum Wintersemester 2022/2023 eine W1/W3-Professur mit Tenure-Track mit der Denomination „Community Health Nursing“ besetzt wird, mit der sich der pflegerische Anteil an der professoralen Lehre

erhöhen wird. Aus Sicht der Gutachter:innen bietet das dem Studiengang zur Verfügung stehende Lehrpersonal, dass im Sommersemester 2022 bzw. spätestens bis zum Wintersemester 2022/2023 um eine (aus Sicht der Gutachter:innen notwendige) Juniorprofessur mit ggf. einer anteiligen Lehrbeteiligung erweitert werden soll, dann perspektivisch sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichend Gewähr für eine adäquate Umsetzung des Curriculums. Die W1/W3-Professur mit Tenure-Track ist zu besetzen und mit Angaben zur Denomination und zum Umfang der anteiligen Lehre im Studiengang anzuzeigen.

Die an der Hochschule vorgesehenen Maßnahmen der Personalauswahl und Personalqualifizierung sind nach Auffassung der Gutachter:innen angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die W1/W3-Professur mit Tenure Track ist zu besetzen und mit Angaben zur Denomination und zum Umfang der anteiligen Lehre im Studiengang anzuzeigen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Die PH Schwäbisch Gmünd verfügt über ein Institutsgebäude mit Teilen A und B, ein Hörsaalgebäude, in dem die Bibliothek und die Hörsäle untergebracht sind, eine Sporthalle inklusive eines Seminarraums sowie ein Mensagebäude, das vom Studierendenwerk Ulm betrieben wird. Außerdem nutzt sie – räumlich getrennt vom Hauptstandort – weitere Gebäudeanteile, in denen die Abteilung Musik bzw. die Abteilung Cultural Studies, die Abteilung Beratung und Intervention der Pädagogischen Psychologie sowie das Institut für Pflegewissenschaft untergebracht sind. Die Hochschule verfügt über sechs Hörsäle, elf Seminarräume im Institutsgebäude, sechs Seminarräume in anderen Gebäuden sowie zwei EDV-Räume, die ebenfalls für Lehrveranstaltungen genutzt werden können. Arbeitsplätze für eigenständiges Arbeiten der Studierenden sind unter anderem in der Bibliothek, in den EDV-Räumen und im Hörsaalgebäude vorhanden. Im Frühjahr 2022 beginnt der Bau des Zentrums für Human Resource Development auf dem Campus. Mit diesem neuen Gebäude wird durch Büros, Labs (z.B. eine Digitalwerkstatt und eine Lernfabrik) und Seminarräume die verfügbare Nutzungsfläche der Hochschule um 620 qm erweitert. Des Weiteren ist gemeinsam mit der Stadt Schwäbisch Gmünd und dem Ostalbkreis der Bau einer Creative Hall Assisted Living geplant. Mit der Creative Hall Assisted Living (Arbeitstitel) soll möglichst ab 2023 ein Ort geschaffen werden, welcher ein Kreativ-, Lern- und Lehrort sein soll, um neue Ideen für die Verbesserung der Lebensqualität im Alter auf einer Nutzungsfläche von weiteren 450 qm zu entwickeln und zu erproben.

Die EDV-Ausstattung und -Versorgung (Hardware, Software, Investitionsmittel, Wartung) der PH Schwäbisch Gmünd ist in der Anlage „Zentrale Ressourcen“ detailliert beschrieben. Durch die Corona-Pandemie bedingt wurden verschiedenen Lösungen für die Onlinelehre und die Onlinenutzung der PC-Hardware und Software eingeführt. Während der gesamten Pandemie konnten bisher stabile innovative Lösungen umgesetzt werden. Aufgrund der Erfahrungen soll nach der Pandemie eine Konsolidierung bzw. Bewertung stattfinden, da die Betreuung nur durch Umschichtung von Kapazitäten möglich war. E-Learning-Angebote werden durch das Learning Management System „Stud.IP“ unterstützt. Zur Verbesserung des E-Learning-Angebotes läuft derzeit eine Testphase mit Moodle. Die PH Schwäbisch Gmünd verfügt über Technik und Kompetenz

zur Vorlesungsaufzeichnung, um aus der Präsenzlehre multimedial basierte Lerninhalte zu erzeugen. Neben den klassischen Präsenzveranstaltungen finden sich reine E-Learning-Angebote sowie Blended-/Hybridformate, die synchron wie asynchron ausgebracht werden.

Die Hochschulbibliothek, eine wissenschaftliche Universalbibliothek mit der Ausrichtung auf die Profilschwerpunkte der Hochschule: Bildung, Gesundheit und Interkulturalität, gewährleistet die Versorgung der Hochschule mit gedruckten, audio-visuellen und elektronischen Informations- und Lernmitteln. Aktuell stehen fast 280.000 Medieneinheiten für die Nutzer:innen zur Verfügung. Hinzu kommen über 25.000 E-Books sowie eine ständig wachsende Zahl von elektronisch zugreifbaren Zeitschriften. Derzeit sind rund 20.000 elektronische Zeitschriften verfügbar. Für alle Studierenden wird die Literaturverwaltungssoftware „Citavi“ angeboten. Die umfangreich lizenzierten Datenbankangebote (Academic Search, ERIC, Education Source, Child Development & Adolescent Studies, PsycARTICLES, PsycINFO, CINAHL und viele weitere einschlägige Angebote) sowie eine ganze Reihe frei zugänglicher Sammlungen (z.B. die Datenbank von FIS Bildung und Fachportal Pädagogik) können über ein Ressource Discovery System (BOSS) campusweit oder via VPN genutzt werden. Der Etatanteil, den die Bibliothek für Beschaffung/Lizenzierung von Literatur und Informationen einsetzt, beläuft sich im Durchschnitt der letzten Jahre auf ca. 180.000,- Euro. Die Bibliothek ist in der Vorlesungszeit von Montag bis einschließlich Freitag von 09.00 – 19.00 Uhr geöffnet.

Die Hochschule hat den auf die beiden zu akkreditierenden Studiengänge bezogenen Bibliotheksbestand (160 Titel) in einer eigenen Anlage dargestellt.

Im Rahmen des Studiums besteht in beiden Studiengängen die Möglichkeit einer praktischen Umsetzung pflege- und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse in Simulationen. Hier kann auf die technischen und räumlichen Ressourcen sowie die Ausstattung eines Skills Labs zurückgegriffen werden. Dies befindet sich im Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd der Kliniken Ostalb, die Kooperationspartner des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflegewissenschaft“ der Hochschule sind.

Das administrative Personal der Hochschule, welches u.a. das Lehrpersonal in vielfältiger Weise unterstützt, besteht aus 105 Personen (Stand: 15.02.2021).

Studiengangübergreifende Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der PH Schwäbisch Gmünd gute Rahmenbedingungen in Form der räumlichen und sächlichen Ausstattung sowie an administrativem Personal für die Durchführung der beiden Studiengänge vorhanden. Die durch die Corona-Pandemie mitbedingte Herausforderung für Hochschullehrer:innen und auch Lehrbeauftragte, die Präsenzveranstaltungen auf virtuelle Formate umzustellen, wurde gut bewältigt. Die dafür notwendige IT-Infrastruktur steht zur Verfügung. Das Land hat den Aufbau der Infrastruktur mit 400.000 Euro unterstützt. Sie soll, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, weiter ausgebaut werden. Als Learning-Management-System wird aktuell die Open-Source-Plattform Moodle getestet.

In der Bibliothek der Hochschule steht den Studierenden aktuell für die beiden zu akkreditierenden Studiengänge ein Bibliotheksbestand mit ca. 160 studiengangrelevanten Titeln zur Verfügung. Der nach Auffassung der Gutachter:innen ist dies zwar ein geringer, derzeit aber ausreichender Bestand an studiengangrelevanten Lehr- und Lernmitteln. Er sollte aus Sicht der Gutachter:innen sukzessive weiter, ggf. auch digital, ausgebaut werden. Auch die Studierenden wünschen einen Ausbau des Bestands an studiengangspezifischen Lehr- und Lernmitteln. Die Nutzung der lizenzierten elektronischen Ressourcen ist für die Studierenden von zu Hause aus via

VPN-Zugang gegeben. Die Gutachter:innen stellen zudem anerkennend fest, dass ausreichend pflegewissenschaftlich relevante Datenbanken für Recherchen zur Verfügung stehen. Positiv zur Kenntnis genommen wird, dass in beiden Studiengängen im Rahmen des Studiums Möglichkeiten einer praktischen Umsetzung von pflege- und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen in Form von Simulationen bestehen. Von den Kliniken Ostalb, einem Kooperationspartner der Pädagogischen Hochschule, werden Skills Labs an verschiedenen Standorten zur Verfügung gestellt, welche handlungs- bzw. kompetenzorientierte Lernprozesse bzw. den Transfer von Lehr-Lernprozessen in die Praxis ermöglichen. Die Studierenden erhalten im Wahlpflichtbereich III die Möglichkeit, ihre Kompetenzen hinsichtlich dem Lehren und Lernen im Skills Lab zu vertiefen. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Der auf die beiden zu akkreditierenden Studiengänge bezogene Medienbestand der Bibliothek sollte im Sinne und auch auf Wunsch der Studierenden sukzessive weiter ausgebaut werden.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der Studiengang besteht aus 13 Modulen. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Im ersten Semester sind sechs, im zweiten Semester fünf und im dritten Semester zwei kompetenzorientierte Prüfungen zu absolvieren. Die Modulprüfungsleistungen reichen von mündlichen Prüfungen, Referaten, Seminararbeiten, Projektpräsentationen und -berichten bis hin zu schriftlichen Sachanalysen und Forschungsexposés. Die verschiedenen Prüfungsformen sind in der Studien- und Prüfungsordnung der PH Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge in den §§ 13-16 definiert. In den Erläuterungen der Prüfungsformen finden sich Hinweise zur Dauer in Minuten bzw. zum Seitenumfang in schriftlichen Arbeiten etc. (z.T. auch studiengangsspezifisch im den Modulbeschreibungen definiert). Für alle Prüfungen gilt, dass die Studierenden am Beginn des Semesters in den Veranstaltungen über Form und Ablauf der Prüfung informiert werden.

Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 21 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der PH Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge einmal wiederholt werden, spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungszeitraums. Auch die Masterarbeit kann gemäß § 22 Abs. 1 dieser Ordnung einmal wiederholt werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen finden sich in § 29 (Schutzbestimmungen) der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen ermöglichen die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert ausgerichtet. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen, trotz der sechs Prüfungen im ersten Semester, als sachgerecht und angemessen eingestuft.

Die einmalige Wiederholung von Prüfungen ist in § 21 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge geregelt. Hier weisen die Gutachter:innen darauf hin, dass in den meisten Prüfungsordnungen von Studiengängen eine zweimalige Wiederholungsprüfung von nicht bestandenen Modulprüfungen vorgesehen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Der Studiengang besteht aus 14 Modulen. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Im ersten Semester sind sechs, im zweiten Semester ebenfalls sechs und im dritten Semester zwei kompetenzorientierte Prüfungen zu absolvieren. Die Modulprüfungsleistungen reichen von mündlichen Prüfungen, Referaten, Seminararbeiten, Projektpräsentationen und -berichten bis hin zu schriftlichen Sachanalysen und Forschungsexposés. Die verschiedenen Prüfungsformen sind in der Studien- und Prüfungsordnung der PH Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge in den §§ 13-16 definiert. In den Erläuterungen der Prüfungsformen finden sich Hinweise zur Dauer in Minuten bzw. zum Seitenumfang in schriftlichen Arbeiten etc. (z.T. auch studiengangspezifisch im den Modulbeschreibungen definiert). Für alle Prüfungen gilt, dass die Studierenden am Beginn des Semesters in den Veranstaltungen über Form und Ablauf der Prüfung informiert werden.

Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 21 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der PH Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge einmal wiederholt werden, spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungszeitraums. Auch die Masterarbeit kann gemäß § 22 Abs. 1 einmal wiederholt werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen finden sich in § 29 (Schutzbestimmungen) der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen ermöglichen die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert ausgerichtet. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen, trotz der jeweils sechs Prüfungen im ersten und zweiten Semester, als sachgerecht und als angemessen eingestuft.

Die einmalige Wiederholung von Prüfungen ist in § 21 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge geregelt. Hier weisen die Gutachter:innen darauf hin, dass in den meisten Prüfungsordnungen von Studiengängen eine zweimalige Wiederholungsprüfung von nicht bestandenen Modulprüfungen vorgesehen ist.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users-Guide ist in § 25 Abs. 1f. der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge geregelt. Die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition, sofern eine ausreichend große Vergleichsgruppe zur Verfügung steht, wird im Zeugnis ausgewiesen. Regelungen zum Nachteilsausgleich hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen finden sich in § 29 (Schutzbestimmungen) der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs „**Pflegepädagogik**“, der sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester startet, wird gewährleistet durch:

- Einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, d.h. die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte sowie die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- Transparenz für die Studierenden wird durch eine zeitnahe Lehrplanung für das Folgesemester und der Bestätigung des Lehrangebotes in der Institutssitzung mit anwesenden Studierenden aus allen Studiengängen gewährleistet. Darüber hinaus ist über die Website des Studiengangs die Einsicht in die Lehrplanung für das laufende und folgende Semester gewährleistet.
- Die Einhaltung der Regelstudienzeit in der Voll- und Teilzeitvariante soll durch eine Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet werden. Im Entwurf des Studienverlaufsplans und den möglichen Veranstaltungsplänen für das Sommer- und Wintersemester ist eine überschneidungsfreie Variante dargestellt.
- Studierbarkeit wird auch durch einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand mit befördert.
- Eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird (In der Vollzeitvariante entspricht die Prüfungsbelastung fünf bis sechs zu erbringenden Prüfungsleistungen in den ersten beiden Semester und zwei Prüfungen im dritten Semester).
- Um die Studierbarkeit zu gewährleisten, wird darauf geachtet, dass in jedem Semester regelmäßige Lehrveranstaltungen in der Regel an zwei Tagen in der Woche angeboten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass Masterstudiengänge im Bereich „Pflegepädagogik“ in der Regel in einer berufsbegleitenden Form angeboten werden, da viele Studierende auf Basis ihres Bachelorabschlusses berufstätig sind, wie die im Rahmen der virtuellen Vor-Ort-Begehung befragten Studierenden auch bestätigen. Aufgrund der von den befragten Studierenden bestätigten überwiegenden Berufstätigkeit der Studierenden (häufig weit über 50 % der Normalarbeitszeit) ist auch ein sogenanntes „individuelles“ Teilzeitstudium gemäß § 2 der Satzung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums möglich, das auf bis zu fünf Semester ausgelegt ist. Um den Studierenden eine Berufstätigkeit zu ermöglichen, sind die Präsenzveranstaltungen in der Regel zudem auf zwei Tage in der Woche begrenzt. Mit den Vertreter:innen der Hochschule wurde vor diesem Hintergrund das Thema Vollzeitstudium und Berufstätigkeit ausgiebig debattiert. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte die Hochschule den Studieninteressent:innen die Bedeutung eines Vollzeitstudiums und den Umfang des zu erbringenden Workloads im Vorfeld des

Studiums verdeutlichen (900 Stunden pro Studienhalbjahr bzw. 1.800 Stunden pro Jahr). Die Studierbarkeit des Studiengangs wird von den Gutachter:innen unter Berücksichtigung der flexiblen individuellen Teilzeitstudienmöglichkeiten als gegeben angesehen.

Die Studierbarkeit wird aus Sicht der Gutachter:innen durch folgende Maßnahmen unterstützt: einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb mit Angaben z.B. zu Prüfungs- und Präsenzzeiten, die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die auf ein Semester beschränkten Module sowie die Möglichkeit, mittels Erhebungen zur Studierbarkeit ggf. im Sinne der Studierenden gegensteuern zu können. Pro Modul ist eine Prüfung als Modulprüfung vorgesehen. Alle Module sind auf mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte ausgelegt.

Die befragten Studierenden betonen die gute Betreuung durch die Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte den Studierenden und Studieninteressierten die Bedeutung eines Vollzeitstudiums und den Umfang dabei zu erbringenden Workloads verdeutlichen.

Studiengang 02

Sachstand

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs „**Pflegerwissenschaft**“, der sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester startet, wird gewährleistet durch:

- Einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, d.h. rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- Transparenz für die Studierenden wird durch eine zeitnahe Lehrplanung für das Folgesemester und der Bestätigung des Lehrangebotes in der Institutssitzung mit anwesenden Studierenden aus allen Studiengängen gewährleistet. Darüber hinaus ist über die Homepage des Studiengangs die Einsicht in die Lehrplanung für das laufende und folgende Semester gewährleistet.
- Durch die Immatrikulation im Sommer- als auch im Wintersemester wird laut Hochschule eine Teilzeitvariante des Studiums mit insgesamt fünf Semestern möglich. Hierdurch kann eine Lehrplanung ermöglicht werden, die keine Überschneidungen der Veranstaltungen zwischen den Semestern gewährleistet.
- Einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.
- Eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird (In der Vollzeitvariante entspricht die Prüfungsbelastung fünf bis sechs zu erbringenden Prüfungsleistungen in den ersten beiden Semester und zwei Prüfungen im dritten Semester).
- Um die Studierbarkeit zu gewährleisten, wird darauf geachtet, dass in jedem Semester regelmäßige Lehrveranstaltungen in der Regel an zwei Tagen in der Woche angeboten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass Masterstudiengänge im Bereich „Pflegewissenschaft“ in der Regel in einer berufsbegleitenden Form angeboten werden, da viele Studierende auf Basis ihres Bachelorabschlusses berufstätig sind, wie die im Rahmen der virtuellen Vor-Ort-Begehung befragten Studierenden auch bestätigen. Aufgrund der von den befragten Studierenden bestätigten überwiegenden Berufstätigkeit der Studierenden (häufig weit über 50 % der Normalarbeitszeit) ist auch ein sogenanntes „individuelles“ Teilzeitstudium gemäß § 2 der Satzung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums möglich, das auf bis zu fünf Semester ausgelegt ist. Um den Studierenden eine Berufstätigkeit zu ermöglichen, sind die Präsenzveranstaltungen in der Regel zudem auf zwei Tage in der Woche begrenzt. Mit den Vertreter:innen der Hochschule wurde vor diesem Hintergrund das Thema Vollzeitstudium und Berufstätigkeit ausgiebig debattiert. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte die Hochschule den Studieninteressent:innen die Bedeutung eines Vollzeitstudiums und den Umfang des zu erbringenden Workloads im Vorfeld des Studiums verdeutlichen (900 Stunden pro Studienhalbjahr bzw. 1.800 Stunden pro Jahr). Die Studierbarkeit des Studiengangs wird von den Gutachter:innen unter Berücksichtigung der flexiblen individuellen Teilzeitstudienmöglichkeiten als gegeben angesehen.

Die Studierbarkeit wird aus Sicht der Gutachter:innen durch folgende Maßnahmen unterstützt: einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb mit Angaben z.B. zu Prüfungs- und Präsenzzeiten, die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die auf ein Semester beschränkten Module sowie die Möglichkeit, mittels Erhebungen zur Studierbarkeit ggf. im Sinne der Studierenden gegensteuern zu können. Pro Modul ist eine Prüfung als Modulprüfung vorgesehen. Alle Module sind auf mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte ausgelegt.

Die befragten Studierenden betonen die gute Betreuung durch die Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte den Studierenden und Studieninteressierten die Bedeutung eines Vollzeitstudiums und den Umfang dabei zu erbringenden Workloads verdeutlichen.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengang 01

Sachstand

Im konsekutiven Masterstudiengang „**Pflegepädagogik**“ besteht die Option, das Studium in Form eines bis zu fünfsemestrigen individuellen Teilzeitstudiums zu beenden. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass es in der individuellen Teilzeitvariante den Studierenden ermöglicht wird, selbst zu entscheiden, wann und wie viele Veranstaltungen sie belegen wollen und können. Sie können somit ihren individuellen Studienfortschritt selbst bestimmen.

Studiengang 02

Sachstand

Im konsekutiven Masterstudiengang „**Pflegewissenschaft**“ besteht die Option, das Studium in Form eines bis zu fünfsemestrigen individuellen Teilzeitstudiums zu beenden. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass es in der individuellen Teilzeitvariante den Studierenden ermöglicht

wird, selbst zu entscheiden, wann und wie viele Veranstaltungen sie belegen wollen und können. Sie können somit ihren individuellen Studienfortschritt selbst bestimmen.

Studiengangübergreifende Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten vor dem Hintergrund der individuellen Teilzeitregelung die Studierbarkeit der beiden Studiengänge für gewährleistet. Durch die strukturelle Verankerung (§ 2 der Satzung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums) ist der Studienverlauf individuell planbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die inhaltliche und fachliche Gestaltung des Masterstudiengangs „Pflegepädagogik“ basiert auf aktuellen pflegepädagogischen, pflegewissenschaftlichen und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen und Anforderungen. Dies wird durch eine kontinuierliche Evaluation gewährleistet. Diese beinhaltet ebenso die Überprüfung der methodisch-didaktischen Gestaltung des Curriculums und dessen Weiterentwicklung und Anpassung an die aktuellen fachlichen nationalen und internationalen Diskurse der pflegerischen und pflegepädagogischen Praxis und der Pflegewissenschaft. Hierbei zu nennen sind beispielsweise die Anpassung der inhaltlichen Gestaltung an heterogene Berufsbiografien oder die methodisch und didaktische Anpassung der Lehrformate bedingt durch die einzelnen Lebenssituationen der Studierenden. Hierbei stehen unterschiedliche Maßnahmen zur Verfügung. Die individuelle Beratung und Begleitung der Studierenden erfolgt durch die Studienfachberatung des Studiengangs sowie der Studierendenberatung der PH Schwäbisch Gmünd. Mit diesen steht die Studiengangsleitung in engem Austausch. Ebenfalls werden den Lehrenden des Studiengangs individuelle, den zugeordneten Lehrveranstaltungen entsprechende Fortbildungen durch das Institut für Pflegewissenschaft ermöglicht. Dadurch wird eine kontinuierliche Weiterentwicklung auf fachlicher und methodischer Basis erreicht.

Zur regelmäßigen Überarbeitung und Aktualisierung des Modulhandbuchs findet einmal je Semester ein Austausch unter allen am Studiengang beteiligten Lehrenden statt. Um die Perspektive der Studierenden zu erfassen, wird, über die qualitative Besprechung mit den Studierenden hinaus, im Rahmen der Institutssitzung einmal pro Semester von den Vertreter:innen der Studierenden der pflegewissenschaftlichen Studiengänge das Feedback bzgl. des Lehrangebots erfasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erachten die von der Hochschule aufgezeigten Maßnahmen und prozessualen Schritte zur Sicherung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen, wissenschaftlichen und didaktischen Anforderungen im konsekutiven Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ für ausrei-

chend. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden unter Beachtung und Einbeziehung der nationalen und z.T. internationalen pflegewissenschaftlichen Diskurse regelmäßig überprüft und, wenn notwendig, an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Die im Studiengang vorgesehenen Schritte zur regelmäßigen Aktualisierung des Modulhandbuchs stellen aus Sicht der Gutachter:innen die Aktualität des Studienprogramms sicher.

Positiv zu vermerken ist, dass den Lehrenden des Studiengangs individuelle, den zugeordneten Lehrveranstaltungen entsprechende Fortbildungen durch das Institut für Pflegewissenschaft ermöglicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die inhaltliche und fachliche Gestaltung des Masterstudiengangs „Pflegerwissenschaft“ basiert auf aktuellen pflegewissenschaftlichen und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen und Anforderungen. Dies wird durch eine kontinuierliche Evaluation gewährleistet. Diese beinhaltet ebenso die Überprüfung der methodisch-didaktischen Gestaltung des Curriculums und dessen Weiterentwicklung und Anpassung an die aktuellen fachlichen nationalen und internationalen Diskurse der pflegerischen Praxis und der Pflegewissenschaft. Hierbei zu nennen sind beispielsweise die Anpassung der inhaltlichen Gestaltung an heterogene Berufsbiografien oder die methodisch und didaktische Anpassung der Lehrformate bedingt durch die einzelnen Lebenssituationen der Studierenden. Hierbei stehen unterschiedliche Maßnahmen zur Verfügung. Die individuelle Beratung und Begleitung der Studierenden erfolgt durch die Studienfachberatung des Studiengangs sowie der Studierendenberatung der PH Schwäbisch Gmünd. Mit diesen steht die Studiengangsleitung in engem Austausch. Ebenfalls werden den Lehrenden des Studiengangs individuelle, den zugeordneten Lehrveranstaltungen entsprechende Fortbildungen durch das Institut für Pflegewissenschaft ermöglicht. Dadurch wird eine kontinuierliche Weiterentwicklung auf fachlicher und methodischer Basis erreicht.

Für die regelmäßige Überarbeitung und Aktualisierung des Modulhandbuchs ist in jedem Semester ein Austausch unter allen am Studiengang beteiligten Lehrenden vorgesehen. Um die Perspektive der Studierenden zu erfassen, soll, über die qualitative Besprechung mit den Studierenden hinaus, im Rahmen der Institutssitzung einmal pro Semester von den Vertreter:innen der Studierenden der pflegewissenschaftlichen Studiengänge das Feedback bzgl. des Lehrangebots erfasst werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erachten die von der Hochschule aufgezeigten Maßnahmen und prozessualen Schritte zur Sicherung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen, wissenschaftlichen und didaktischen Anforderungen im konsekutiven Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ für ausreichend. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden unter Beachtung und Einbeziehung der nationalen und z.T. internationalen pflegewissenschaftlichen Diskurse regelmäßig überprüft und, wenn notwendig, an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Die im Studiengang vorgesehenen Schritte zur regelmäßigen Aktualisierung des Modulhandbuchs stellen aus Sicht der Gutachter:innen die Aktualität des Studienprogramms sicher. Positiv zu vermerken ist, dass den Lehrenden des Studiengangs individuelle, den zugeordneten Lehrveranstaltungen entsprechende Fortbildungen durch das Institut für Pflegewissenschaft ermöglicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

In ihrem Leitbild, welches ein integraler Bestandteil des Struktur- und Entwicklungsplans der PH Schwäbisch Gmünd (2017-2021) ist, bekennt sich die Hochschule ausdrücklich zur Fortentwicklung der Qualitätssicherung und -entwicklung. Dort heißt es: Die Hochschule „sichert durch ständige Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements den hohen Standard in Forschung und Lehre“. Und weiter: „Lehre an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd basiert auf einem gemeinsamen Qualitätskonzept der Mitglieder einer Lehreinheit und wird getragen durch Vereinbarungen innerhalb einer Lehreinheit über Ziele und Inhalte der Lehre.“

Die Qualitätssicherung wird überwiegend zentral organisiert, das Qualitätsmanagement ist dem Prorektorat für Studium, Lehre und Digitalisierung zugeordnet. Die Qualitätssicherung wird von dem Gedanken getragen, dass für ein umfassendes Qualitätssicherungskonzept ein Evaluationsystem notwendig ist, das möglichst alle mit der Hochschule assoziierten Gruppen einbezieht (Studierende, Absolvent:innen, Lehrende, Abnehmer:innen etc.), und das die Hochschule in die Lage versetzt, Studium und Lehre regelmäßig und systematisch an festgelegten Qualitätsmaßstäben zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Die Studiengänge nutzen diese zentralen Maßnahmen und ergänzen sie nach spezifischem Bedarf.

Für die Qualitätssicherung, insbesondere für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements, die Organisation von Evaluationsmaßnahmen in der Lehre und für die Betreuung des Bologna-Prozesses, stehen 50 % einer Stabsstelle zur Verfügung. Eine weitere halbe Stelle ist im Rahmen der Qualitätssicherung vornehmlich mit der Durchführung der Evaluationsmaßnahmen sowie der Betreuung der entsprechenden Software betraut.

Die hochschuleigenen Standards der Evaluation sind in der Evaluationsatzung für Studium und Lehre geregelt. Die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre findet durch regelmäßige, standardisierte Evaluationen statt. Lehrveranstaltungsevaluationen werden zentral organisiert. Hochschulweit kommen dieselben standardisierten Fragebögen zum Einsatz, die von der Evaluationsstelle digital bereitgestellt und ausgewertet werden. Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Lehre durch einen Diskurs zwischen den Lehrenden und den Studierenden. Deshalb sind neben der eigentlichen Erhebung die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in der Lehrveranstaltung wesentliche Bestandteile des Verfahrens. Die Evaluation erfolgt in drei Phasen: Erhebung, Rückmeldung, Dialog. Anonymisierte Zusammenfassungen der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden dem/der Dekan:in bzw. dem/der Studiendekan:in sowie der Leitung der Hochschule übermittelt.

Der Befragung von Absolvent:innen ist eine zentrale Bedeutung bei der Evaluation eines Studiengangs beizumessen. Sie sind die Gruppe von Studierenden, die einen Überblick über den gesamten Studienverlauf, einschließlich Abschlussprüfungen bzw. Abschlussarbeiten, haben. Seit 2012 wird eine gemeinsame Befragung aller sechs Pädagogischen Hochschulen in Zusammenarbeit mit der Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag) und dem Statistischen Landesamt durchgeführt, die auch Fragen zum Absolvent:innenverbleib der Bachelor- und Masterstudiengänge mitberücksichtigt. Die studiengangspezifischen Ergebnisse der Befragung werden den Studiendekanaten übermittelt, sofern eine ausreichende Stichprobengröße vorliegt. Diese ist insbesondere bei Masterstudiengängen aufgrund der geringen Studierendenzahlen häufig nicht gegeben. Deshalb wird nach dem letzten Semester bei jeder Kohorte eine qualitative Evaluation vorgenommen. Hier können die Studierenden entsprechende Kritik und Wünsche sowie Verbesserungsvorschläge einbringen.

Derzeit gibt es kein hochschulübergreifendes Instrument zur Dokumentation des studentischen Workloads, das lehrveranstaltungsübergreifende Informationen für die Masterstudiengänge „Pfle gewissenschaft“ und „Pflegepädagogik“ liefert. Es gibt die zentrale Lehrveranstaltungsevaluation, bei der retrospektive Einschätzungen des wöchentlichen Zeitaufwands für die Vor- und Nachbereitung erfasst werden.

Studiengangspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Für den im Sommersemester 2018 gestarteten Masterstudiengang „**Pflegepädagogik**“ liegen auswertbare Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation aus den Sommersemestern 2019 und 2020 vor. Des Weiteren gibt es Ergebnisse der Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung.

Einmal pro Jahr findet mit den Absolvent:innen des Masterstudiengangs „Pflegepädagogik“ eine qualitative Besprechung am Ende des Studiums statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualitätssicherung an der PH Schwäbisch Gmünd wird für die Gutachter:innen erkennbar von dem Gedanken getragen, dass für ein umfassendes Qualitätssicherungskonzept in Studium und Lehre ein Evaluationssystem notwendig ist, das möglichst alle mit der Hochschule assoziierten Gruppen einbezieht (Studierende, Absolvent:innen, Lehrende), und das die Hochschule in die Lage versetzt, Studium und Lehre regelmäßig und systematisch an festgelegten Qualitätsmaßstäben zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Die Studiengänge nutzen hierfür zentrale Maßnahmen der Hochschule und ergänzen sie nach spezifischem Bedarf. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule Evaluationsinstrumente etabliert, die sämtliche Ebenen abdecken und regelhaft angewendet werden. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Evaluation werden auch im Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ umgesetzt.

Von den Gutachter:innen positiv bewertet wird die Einbindung von Studierenden und Absolvent:innen in die studienganginterne Qualitätssicherung. Einmal pro Jahr findet mit den Absolvent:innen des Studiengangs eine qualitative Besprechung am Ende des Studiums statt. Dies ist nach Meinung der Gutachter:innen auch zielführend, da die studiengangspezifischen Ergebnisse der schriftlichen Befragungen aufgrund von kleinen Stichproben oft wenig ergiebig sind. Dies ist insbesondere bei Masterstudiengängen aufgrund der geringen Studierendenzahlen häufig der Fall.

Für den Studiengang liegen einige Ergebnisse der Lehrevaluation aus den Jahren 2019 und 2020 sowie Ergebnisse zum studentischen Workload vor. Wie diese Ergebnisse zu interpretieren sind und welche Maßnahmen die Hochschule aus den Ergebnissen ggf. abgeleitet bzw. wie für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt wurden, ist für die Gutachter:innen auf Basis der Unterlagen nicht erkennbar. Entsprechend hat nach Einschätzung der Gutachter:innen die Hochschule darzulegen, wie die vorliegenden Ergebnisse der Evaluationen zu interpretieren sind und welche Maßnahmen die Hochschule aus den Ergebnissen ggf. abgeleitet hat bzw. wie sie für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt wurden.

Dem Dokument „Angaben zum Qualitätssicherungskonzept der Hochschule in Lehre und Forschung“ zufolge gibt es die zentrale Lehrveranstaltungsevaluation, bei der retrospektive Einschätzungen des wöchentlichen Zeitaufwands für die Vor- und Nachbereitung erfasst werden. Diese Angaben beziehen sich allerdings auf einzelne Lehrveranstaltungen. Um aussagekräftigere Daten zur studentischen Arbeitsbelastung zu generieren empfehlen die Gutachter:innen, dass die Hochschule ein hochschulweites Instrument entwickelt, aus dem lehrveranstaltungsübergreifende Informationen und damit ein umfassendes Bild über den Arbeitsaufwand im Studiengang gewonnen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die vorliegenden Ergebnisse der Evaluationen sind zu interpretieren und es ist darzulegen, welche Maßnahmen die Hochschule aus den Ergebnissen ggf. abgeleitet hat bzw. wie sie für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt wurden.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein hochschulweites Instrument zur Dokumentation des studentischen Workloads entwickelt werden, das lehrveranstaltungsübergreifende Informationen für die Masterstudiengänge „Pflegerwissenschaft“ und „Pflegepädagogik“ liefert.

Studiengang 02

Sachstand

Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Evaluation werden auch im Masterstudiengang „**Pflegerwissenschaft**“ umgesetzt.

Für den im Sommersemester 2021 gestarteten Studiengang liegen noch keine Evaluationsergebnisse vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualitätssicherung an der PH Schwäbisch Gmünd wird für die Gutachter:innen erkennbar von dem Gedanken getragen, dass für ein umfassendes Qualitätssicherungskonzept in Studium und Lehre ein Evaluationssystem notwendig ist, das möglichst alle mit der Hochschule assoziierten Gruppen einbezieht (Studierende, Absolvent:innen, Lehrende), und das die Hochschule in die Lage versetzt, Studium und Lehre regelmäßig und systematisch an festgelegten Qualitätsmaßstäben zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Die Studiengänge nutzen hierfür zentrale Maßnahmen der Hochschule und ergänzen sie nach spezifischem Bedarf. Nach Einschätzung der

Gutachter:innen sind an der Hochschule Evaluationsinstrumente etabliert, die sämtliche Ebenen abdecken und regelhaft angewendet werden. Von den Gutachter:innen positiv bewertet wird die Einbindung von Studierenden und Absolvent:innen in die Studienganginterne Qualitätssicherung. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Evaluation sollen – für die Gutachter:innen nachvollziehbar dargelegt – auch im Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ umgesetzt werden. Dem Dokument „Angaben zum Qualitätssicherungskonzept der Hochschule in Lehre und Forschung“ zufolge gibt es die zentrale Lehrveranstaltungsevaluation, bei der retrospektive Einschätzungen des wöchentlichen Zeitaufwands für die Vor- und Nachbereitung erfasst werden. Diese Angaben beziehen sich allerdings auf einzelne Lehrveranstaltungen. Um aussagekräftigere Daten zur studentischen Arbeitsbelastung zu generieren empfehlen die Gutachter:innen, dass die Hochschule ein hochschulweites Instrument entwickelt, aus dem lehrveranstaltungsübergreifende Informationen und damit ein umfassendes Bild über den Arbeitsaufwand im Studiengang gewonnen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein hochschulweites Instrument zur Dokumentation des studentischen Workloads entwickelt werden, das lehrveranstaltungsübergreifende Informationen für die Masterstudiengänge „Pflegerwissenschaft“ und „Pflegepädagogik“ liefert.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wurde der gemeinsame Gleichstellungs- und Chancengleichheitsplan „GleicheChancenPlan“ entwickelt. Dieser ist Teil des Struktur- und Entwicklungsplans der PH Schwäbisch Gmünd (2017-2021) und soll zur Erreichung folgender Ziele beitragen: Karriereförderung und -entwicklung von Frauen, Gender- und diversitätsbewusste Professionalisierung, strukturelle, nachhaltige Verankerung von Gleichstellungspolitik und Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf.

Für die Konzeptionierung und Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen und Projekte zur Förderung von Gleichstellung und Familienfreundlichkeit im Bereich Forschung, Lehre und Studium sind neben der Gleichstellungsbeauftragten auch die Gleichstellungsreferentin und die Gleichstellungskommission des Senats zuständig. Für das wissenschaftsunterstützende Personal ist die Beauftragte für Chancengleichheit bevollmächtigt.

Zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wurde ein Leitfaden zur interkulturellen Öffnung und Diversitätsorientierung ausgearbeitet, welcher sowohl eine Selbstverpflichtungserklärung der Hochschule enthält als auch verschiedene Handlungsfelder und Maßnahmen beschreibt. Möglichkeiten der Prüfungsflexibilisierung für Studierende mit Familienpflichten, Kind oder Kindern unter drei Jahren und/oder pflegebedürftigen Personen sowie der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen sind in § 29 (Schutzbestimmungen) der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge geregelt. Die Hochschule gibt keine speziellen Regelungen für die Zulassung von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit vor. Studienbewerber:innen können sich über einen Härtefallantrag bewerben.

Die Beratung der Studierenden zu allen Fragen rund um das Thema Studieren mit Kind oder Kindern erfolgt durch die Gleichstellungsreferentin. In einem Flyer, der dem Selbstbericht beigelegt ist, bietet vielfältige Information zu Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende mit Kindern.

Studiengangübergreifende Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verfügt über eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Beauftragte für Chancengleichheit. Die Hochschule fördert, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen ebenso wie die Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie. Die konkreten Entwicklungsziele und Maßnahmen zu Gleichstellung und Familienförderung finden sich im Struktur- und Entwicklungsplan 2017-2021 sowie im jeweils aktuellen Jahresbericht. Bedeutsam für die Hochschule ist auch ein von den Gutachter:innen unterstütztes offensives Vorgehen gegen jede Art sexualisierter Diskriminierung. Belästigendes und diskriminierendes Verhalten wird nicht toleriert und aktiv dagegen vorgegangen.

Die Gutachter:innen sind der Überzeugung, dass der Gleichstellungs- und Chancengleichheitsplan der Hochschule auch auf der Ebene der beiden zu akkreditierenden Studiengänge umgesetzt wird. Möglichkeiten der Prüfungsflexibilisierung für Studierende mit Kind und/oder pflegebedürftigen Personen sowie der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen sind in § 29 (Schutzbestimmungen) der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Begutachtungsverfahren

2.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 2 der StAkkrVO vom 18.04.2018 in die Entwicklung des Masterstudiengangs „Pflegewissenschaft“ eingebunden. Eine Bestätigung der Studierendenvertretung „Pflegewissenschaft“ der PH Schwäbisch-Gmünd liegt vor.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Die Hochschule hat im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 07.02.2022 eine Stellungnahme und Unterlagen nachgereicht.

2.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums des Landes Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

2.3 Gutachter:innen-Gremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Nina Fleischmann, Hochschule Hannover

Prof. Dr. Martina Hasseler, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Prof. Dr. Lukas Slotala, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Frank Stemmler, Städtisches Klinikum Braunschweig

c) Studierende:r

Dorothee Martens, Universität Witten/Herdecke

3 Datenblatt

3.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01

Anlage MPP 14

Erfassung "Erfolgsquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021 ¹⁾	13	12	92,31%	0	0		0	0		0	0	
SS 2020	12	10	83,33%	0	0		0	0		0	0	
SS 2019	15	13	86,67%	8	7	87,50%	8	7	87,50%	8	7	87,50%
SS 2018	6	5	83,33%	6	5	83,33%	6	5	83,33%	6	5	83,33%
Insgesamt	46	40	86,96%	14	12	85,71%	14	12	85,71%	14	12	85,71%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Anlage MPP 14

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021 ¹⁾	3	5			
SS 2020					
WS 2019/2020	3	2			
SS 2019	1				
Insgesamt	7	7	0	0	0

¹⁾Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Anlage MPP 14

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/21 ¹⁾	-	8	-	-	8
SS 2020	-	-	-	-	0
WS 2019/2020	1	4	-	-	5
SS 2019	1	-	-	-	1

¹⁾Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

3.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.12.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	24.08.2021
Zeitpunkt der Begehung:	27.01.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Rektorin; Prorektor Studium und Lehre; Kanzler; Beauftragte Qualitätssicherung), Fachbereichsebene (Dekan; Beauftragte Qualitätssicherung), Programmverantwortliche

	und Lehrende (Studiengangleiter; Juniorprofessorin; Studienfachberater Pflegepädagogik; Studienfachberater Pflegewissenschaft; Beauftragte Qualitätssicherung), Studierende (zwei Studierende der „Pflegewaterwissenschaft“ und zwei Studierende der „Pflegepädagogik“)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Hochschule hat den Gutachter:innen Bilder zur Ausstattung des Skills Lab im Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd der Kliniken Ostalb zur Verfügung gestellt.

Studiengang 01

Erstakkreditiert am:	01.09.2017 bis 31.08.2022
Begutachtung durch Agentur:	ZEvA

Studiengang 02

Erstakkreditiert am:	./.
Begutachtung durch Agentur:	

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)